Humboldt-Universität zu Berlin

Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft



Berliner Handreichungen

zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Heft 337

GRENZEN BIBLIOTHEKARISCHER AUFSICHTSPFLICHTEN

Zivilrechtliche und strafrechtliche sanktionen bei unerlaubter vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten werkes

von

Markus Andreas Lohmann

Grenzen bibliothekarischer Aufsichtspflichten

Zivilrechtliche und strafrechtliche sanktionen bei unerlaubter vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten werkes

von

Markus Andreas Lohmann

|  |
| --- |
|  |

Berliner Handreichungen zur

Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Begründet von Peter Zahn

Herausgegeben von

Konrad Umlauf

Humboldt-Universität zu Berlin

Heft 337

**Lohmann, Markus Andreas**

Zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen bei unerlaubter Vervielfälti­gung eines urheberrechtlich geschützten Werkes / von Markus Andreas Lohmann. - Berlin : Institut für Bibliotheks- und In­formationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, 2013. - 55 S. - (Berliner Handreichun­gen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft ; 337)

ISSN 14 38-76 62

Abstract:

Das Urheberrecht mit seinen ausdifferenzierten Regelungen spielt in der täglichen Bibli­othekspraxis eine wichtige Rolle.

Insbesondere die Vervielfältigung von gedruckten Publikationen und Informationsträgern unterliegt den engen Grenzen des Urheberrechts.

Die Bereitstellung von Kopiermöglichkeiten in den Räumen der Bibliothek ermöglicht und fördert die Erstellung von Duplikaten durch die Nutzer. Des Weiteren erlaubt der technische Fortschritt auch die Erstellung digitaler Kopien durch Abfotografieren mit Smartphones oder Einscannen mit Handscannern und Ähnlichem. Diese Möglichkeiten der Verviel­fältigung durch Bibliotheksnutzer sind Gegenstand dieser Arbeit. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versendung von Kopien auf Anforderung von Nutzern dargestellt.

Urheberrechtsverletzungen eines Bibliotheksbenutzers durch die verbotene Vervielfälti­gung von urheberrechtlich geschützten Werken können gegen diesen als unmittelbar Handelnden zivilrechtliche Ansprüche des Verletzten zur Folge haben, gleichzeitig kann dieses Verhalten auch eine strafbare Handlung darstellen.

Diese Arbeit zeigt die Reichweite des rechtlichen Verantwortungsbereichs des Biblio­thekspersonals auf, wenn es den Nutzer bei der Urheberrechtsverletzung gewähren lässt oder auf dessen Anforderung Kopien erstellt. Untersucht werden die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsfolgen, die das Bibliothekspersonal oder die Rechtsträger der Bib­liothek treffen können, wenn Mitarbeiter ihre bibliothekarischen Aufsichtspflichten ver­letzen.

Aufgezeigt werden neben der Reichweite der bibliothekarischen Aufsichtspflichten auch die Bedingungen eines urheberrechtskonformen Verhaltens seitens der Bibliothek, ihrer Rechtsträger und Mitarbeiter.

Diese Veröffentlichung geht zurück auf eine Masterarbeit im postgradualen Fernstudien­gang Master of Arts (Library and Information Science) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Online-Version: <http://edoc.hu-berlin.de/series/berliner-handreichungen/2013-337>

Dieses Werk steht unter einer Creative Commons [Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/) Deutschland-Lizenz.

Inhalt

[A. Problemaufriss 6](#_Toc346031588)

[B. Bibliotheken, ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten und ihre Personalstruktur 7](#_Toc346031589)

[I. Aufgaben der Bibliotheken 7](#_Toc346031590)

[II. Bibliothek und Urheber 8](#_Toc346031591)

[III. Organisationsstruktur von Bibliotheken 9](#_Toc346031592)

[1. Öffentliche Träger 10](#_Toc346031593)

[2. Privatrechtliche Träger 11](#_Toc346031594)

[IV. Bibliothek und Bibliotheksbenutzer 12](#_Toc346031595)

[C. Bibliothekarische Haftung für Urheberrechtsverletzungen 12](#_Toc346031596)

[I. Urheberrechtsverletzung durch den Bibiliotheksbenutzer 12](#_Toc346031597)

[1. Geschützte Werke 12](#_Toc346031598)

[2. Schutzumfang im Zivilrecht 16](#_Toc346031599)

[II. Zivilrechtliche Haftung der Bibliothek und ihres Personals für die unberechtigte Vervielfältigung 22](#_Toc346031600)

[1. Haftung nach UrhG 22](#_Toc346031601)

[2. Haftung nach BGB 30](#_Toc346031602)

[3. Zusammenfassung 31](#_Toc346031603)

[III. Strafrechtliche Haftung des Bibliothekspersonals für die unberechtigte Vervielfältigung durch den Bibliotheksbenutzer 32](#_Toc346031604)

[1. Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 32](#_Toc346031605)

[2. Strafbarkeit des Bibliothekars, sonstiger Angestellter und des Bibliotheksleiters 37](#_Toc346031606)

[3. Zusammenfassung 49](#_Toc346031607)

[D. Ausblick 50](#_Toc346031608)

[E. Anhang 52](#_Toc346031609)

[I. Literatur- und Quellenverzeichnis 52](#_Toc346031610)

# Problemaufriss

Das Urheberrecht spielt in der täglichen Bibliothekspraxis eine wichtige Rolle, zum einen im Bereich der Bereitstellung elektronischer Informationsressourcen, zum anderen bei der Anfertigung von Kopien der bereitgestellten gedruckten Informationsträger.

Während die Nutzung elektronischer Medien weitestgehend im Vorfeld der Bereitstellung auf eine rechtmäßige Verwendung und Verwaltung überprüft werden muss und dem Bibliotheksbenutzer aufgrund der vorhandenen Sicherungen nur wenige Möglichkeiten zum rechtsmissbräuchlichen Verhalten gegeben sind, ist die Situation im Druckmedien­bereich komplexer. Die Vervielfältigung von gedruckten Publikationen und Informations­trägern durch den Bibliotheksnutzer wird durch die Bereitstellung von Kopiermöglichkei­ten in den Räumen der Bibliothek ermöglicht und gefördert. Zudem erlaubt der techni­sche Fortschritt auch die Erstellung digitaler Kopien durch Abfotografieren mit Smart­phones oder Einscannen mit Handscannern und Ähnlichem. Eine technische Kopier-Kontrollinstanz für gedruckte Medien existiert nicht. Diese Möglichkeiten der Vervielfältigung durch Nutzer der Bibliothek werden zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ge­macht. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versendung von Kopien auf Anforderung von Nutzern an diese dargestellt. Die urheberrechtlichen Probleme mit der Einrichtung von elektronischen Leseplätzen, der sonstigen Digitalisie­rung urheberrechtlich geschützter Werke durch die Bibliothek selbst sowie die Zurverfü­gungstellung des Zugangs zu externen Datenbanken und deren Nutzung müssen einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben. Auch die Vervielfältigung von nicht seitens der Bibliothek bereitgestellten Druckwerken, vom Nutzer selbst mitgebrachter urheberrechtlich geschützter Werke bleibt außer Betracht.

Urheberrechtsverletzungen eines Bibliotheksbenutzers durch die verbotene Vervielfälti­gung von urheberrechtlich geschützten Werken können gegen diesen als unmittelbar Handelnden zivilrechtliche Ansprüche des Verletzten zur Folge haben. Dasselbe Verhal­ten des Bibliotheksbenutzers kann auch eine strafbare Handlung darstellen.

Fraglich ist, wie weit der rechtliche Verantwortungsbereich des Bibliothekspersonals reicht, wenn es den Nutzer bei der Urheberrechtsverletzung gewähren lässt oder auf dessen Anforderung Kopien erstellt. Zivilrechtliche oder strafrechtliche Rechtsfolgen können unter Umständen auch das Bibliothekspersonal oder die Rechtsträger der Biblio­thek treffen, wenn Mitarbeiter ihre bibliothekarischen Aufsichtspflichten verletzen.

Die Pflichten des Bibliothekspersonals sowie die zivil- und strafrechtliche Haftung bei Verletzung dieser Pflichten wurden bisher in Rechtsprechung und Literatur nur am Rande behandelt. Diese Bearbeitung setzt sich mit den Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationsstruktur der Bibliothek auseinander. Im Strafrecht werden zwar in der Literatur generell oder ungenau mögliche Überwachergarantenstellungen des Biblio­thekspersonals gegenüber den Bibliotheksnutzern diskutiert, es fehlt aber eine Abhand­lung, die eine genaue Trennung möglicher Überwachergarantenstellungen erarbeitet. Zudem wurde bisher - soweit bekannt - an keiner Stelle eine mögliche Beschützergaran­tenstellung des Bibliothekspersonals gegenüber dem Urheber aufgrund des Urheber­rechtsgesetzes (UrhG) erörtert. Auch die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme und die Problematik des berufstypischen Verhaltens von Bibliotheksmitarbeitern wurde bisher nicht vertieft untersucht.

Eine vollständige Aufarbeitung der Thematik im Hinblick auf alle urheberrechtlichen Rechtsstellungen ist im vorgegebenen Rahmen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird die Untersuchung nur auf das Verwertungsrecht beschränkt und lediglich die zivil- und strafrechtliche Haftung des Bibliothekspersonals für verbotene Vervielfältigungen der in der Bibliothek zur Verfügung gestellten, urheberrechtlich geschützten Werke durch die Nutzer sowie auf Anforderung durch das Bibliothekspersonal selbst begrenzt.

Ziel der Bearbeitung ist es, die bestehenden zivil- und strafrechtlichen Haftungsgrenzen für den Bibliotheksmitarbeiter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bibliotheks­strukturen aufzuzeigen. Dabei sollen aber nicht nur bereits existierende Erkenntnisse gesammelt, sondern auch neue Aspekte einbezogen werden. Durch einen direkten Ver­gleich von Zivil- und Strafrecht sollen Gemeinsamkeiten im Sinne der Einheit der Gesam­trechtsordnung oder Unterschiede aufgrund der Eigenständigkeit beider Rechts­materien erarbeitet und begründet werden.

# Bibliotheken, ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten und ihre Personalstruktur

## Aufgaben der Bibliotheken

Das Aufgabenspektrum einer Bibliothek ist breit gefächert. Im Vordergrund der Tätigkeit einer Bibliothek steht das Sammeln, Konservieren, Katalogisieren und Verwalten von publizierter Information.[[1]](#footnote-1) Hinzu kommt die Ermöglichung der Kommunikation zwi­schen dem Bibliotheksnutzer und dem Medium.[[2]](#footnote-2) Die Zweckerfüllung der Bibliothek liegt darin, die gesammelten, aufbewahrten und erschlossenen Materialien zur Benutzung bereit zu stellen.[[3]](#footnote-3)

Indem sie ihre Bestände zur Verfügung stellen und archivieren, dienen Bibliotheken der Versorgung der Bevölkerung und Forschung mit Literatur und Informationen.

Das Bild der klassischen Bibliothek befindet sich im Wandel, neben Büchern und Zeit­schriften stehen dort heute auch audio-visuelle Medien und Recherche-Datenbanken zur Verfügung. Statt ausschließlich als festen Ort, an dem sich Medien ausleihen und rezipieren lassen, versteht sich eine Bibliothek heute mehr und mehr als Dienstleis­tungseinrichtung. Zu ihrem Service zählen etwa Bereitstellung eines Zugangs zu digitalen Publikationen, Beschaffung und Nutzung von gedruckten Veröffentlichungen, Unterstüt­zung bei der Herausgabe eigener Publikationen, Vermittlung von Recherchefertigkeiten und Förderung der Lesekompetenz. Die Bibliothek kann als eine Einrichtung definiert werden, die unter archivarischen, ökonomischen und synoptischen Gesichtspunkten publizierte Information für die Benutzer sammelt, ordnet und verfügbar macht.[[4]](#footnote-4) Die Mög­lichkeit in der Bibliothek Kopien von gedruckten Medien anzufertigen bzw. anferti­gen zu lassen, ist trotz der digitalen Informationsträger eine wichtige Servicedienstleis­tung.

## Bibliothek und Urheber

Bibliotheken sammeln und erschließen urheberrechtlich geschützte Materialien.

Der Regelungsinhalt des Urheberrechts umfasst die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen, in denen künstlerische, literarische und wissenschaftliche Werke (§ 2 I UrhG (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)) und Leis­tungen der ausübenden Künstler (§§ 73 ff. UrhG) sowie Produzenten (§§ 85 ff. UrhG) geschaffen und der Verwertung zur Verfügung gestellt werden.[[5]](#footnote-5) Dabei ist zwischen dem subjektiven und objektiven Regelungsinhalt des Urheberrechts zu unterscheiden. Der subjektive Inhalt bezeichnet die Rechte und Befugnisse, die dem Rechtsinhaber zuge­wiesen sind und dessen ideelle sowie materielle Interessen schützen. Der objektive In­halt umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen auf dem Gebiet des Urheberrechts.[[6]](#footnote-6)

Das Urheberrecht schützt geistige, schöpferische Leistungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst, unabhängig von einer gewerblichen Verwertungsabsicht des Urhebers. Der urheberrechtliche Schutz entsteht mit der Schöpfung des Werkes.[[7]](#footnote-7)

Das Urheberrecht ist zeitlich begrenzt, es erlischt gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Ableben des Urhebers. Dann ist das Werk für alle Nutzungsarten freigegeben (Gemein­freiheit nach Ablauf der Schutzfrist).

Der § 11 UrhG bringt den Kern des urheberrechtlichen Schutzes zum Ausdruck. Ge­schützt wird der Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Manifestiert wird ein Interessenschutz in zweifacher Hinsicht. Einerseits werden dem Urheber die sogenannten Persönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG) zugesprochen, die die Unversehrtheit des Werkes, aber auch Ansehen und Ehre des Urhebers schützen sollen.[[8]](#footnote-8) Unter diese Persönlichkeitsrechte fallen das Erstver­öffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie das Recht auf Wahrung der Werkintegrität. Andererseits gewährt das Gesetz dem Urheber Rechte (§§ 15 ff. UrhG), die ihm die alleinige Befugnis zur Verwertung und Nutzung des seines Werkes einräumen.[[9]](#footnote-9) Diese Verwertungsrechte sollen die wirtschaftliche Absi­cherung des Urhebers garantieren.[[10]](#footnote-10) Bei den Verwertungsrechten wird zwischen der Verwertung in körperlicher Form und der Verwertung in unkörperlicher Form unter­schieden.

Die Verwertung in körperlicher Form beschreibt grundsätzlich einen Vorgang, durch den das Werk auf einem materiellen Träger fixiert wird. Zu den wesentlichen Verwertungs­möglichkeiten gehören das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).[[11]](#footnote-11)

Die Besonderheit der unkörperlichen Verwertung besteht darin, dass das Werk für den Betrachter frei von einem Datenträger wahrnehmbar gemacht wird. Die in § 15 II UrhG geregelten Verwertungsrechte des Urhebers beziehen sich ausschließlich auf die Wie­dergabe des Werkes in der Öffentlichkeit.[[12]](#footnote-12) Insbesondere werden das Vortrags-, Auffüh­rungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglich­ma­chung (§ 19a UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG) und das Zweitverwertungsrecht (§§ 21, 22 UrhG) umfasst.[[13]](#footnote-13)

Im Rahmen dieser Bearbeitung sind ausschließlich die körperlichen Verwertungsrechte von Relevanz. Bibliotheken erwerben die veröffentlichten Werke und stellen sie den Bibliotheksnutzern zur Verfügung. Dadurch werden die Verwertungsrechte des Urhebers tangiert. Im Rahmen der Benutzung der Medien werden diese gelesen, kopiert, gescannt oder anderweitig verwendet, ohne dass die Zustimmung des Urhebers eingeholt wird. Die Benutzung des Werkes zu rezeptiven Zwecken stellt keinen urheberrechtlich rele­vanten Vorgang dar.[[14]](#footnote-14) Das Lesen eines Buches bedarf aus diesem Grund keiner Genehmi­gung durch den Urheber. Eine Lösung der weiteren Problematiken, wie etwa des Kopierens durch Nutzer und ähnliches, wird durch Ausnahmeregelungen erreicht.

Die ausschließlichen Verwertungsrechte werden durch Ausnahmen, die in den §§ 44a-63a UrhG geregelt sind, eingeschränkt. Diese Schranken des Urheberrechts grenzen das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers oder desjenigen, an den dieser ausschließliche Nutzungsrechte übertragen hat, ein. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer sol­chen Ausnahmeregelung vor, dann hat dies die Rechtsfolge, dass andere nicht von der Verwertung im Umfang der Schrankenregelung ausgeschlossen werden. Soweit die Vo­raussetzungen einer Schrankenregelung erfüllt sind, dürfen urheberrechtlich geschützte Werke also genutzt werden, ohne dass der Urheber oder andere Rechtsinhaber ihre Zu­stimmung erteilen müssen.[[15]](#footnote-15)

Diese Ausnahmeregelungen des Urheberrechts sind die rechtliche Grundlage für Biblio­theken, wenn von Werken auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Ver­vielfältigungen auf beliebigen Trägern angefertigt werden. Die Kenntnis des Urheber­rechts und seiner Schranken ist für die bibliothekarische Tätigkeit demnach grundle­gend.

## Organisationsstruktur von Bibliotheken

Das deutsche Bibliothekswesen ist geprägt durch die Vielfalt der differenten Bibliotheks­typen. Die Bibliothekstypologie verwendet zur Systematisierung unterschiedliche Krite­rien, wie etwa den Umfang der Bestände, den Versorgungsbereich, die Zielgruppen, die Hauptfunktionen der Bibliothek, die Rechtsform sowie die Trägerinstitution.[[16]](#footnote-16) Der The­menkreis der Urheberrechtsverletzungen in bibliothekarischen Einrichtungen und deren Konsequenzen lässt eine Unterscheidung der Bibliotheken zum einen nach ihrer Rechtsform und zum anderen nach ihrer Trägerschaft sinnvoll erscheinen.

Die für die Bibliothek gewählte Rechtsform - es kommen Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine und Aktiengesellschaften als mögliche Betriebsformen in Frage - kann Auswirkungen auf haftungsrechtliche As­pekte haben und wird im zivil- und strafrechtlichen Themenkreis erörtert. Die Rechts­form ist regelmäßig abhängig von der Trägerschaft der Bibliothek, da die meisten Biblio­theken ein rechtlich unselbständiger Teil des Trägers sind.[[17]](#footnote-17)

Die Differenzierung der Bibliotheken nach Trägern dient primär der Verantwortlich­keitsfeststellung einer Körperschaft oder Organisation für eine ihr zugeordnete Biblio­thek.[[18]](#footnote-18)

### Öffentliche Träger

Im Bereich der öffentlichen Bibliotheksträger sind der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu nennen. Unter den vom Bund getragenen Bibliotheken ist insbesondere die Deutsche Nationalbibliothek zu erwähnen, aber auch die Bibliothek des Deutschen Bundestages in Berlin, die Bibliotheken der Bundesministerien, der Bundesbehörden, der Bundesge­richte, der Bundesforschungsanstalten sowie der beiden Universitäten der Bundes­wehr.[[19]](#footnote-19) Die Bibliotheken des Bundes sind vielfach völlig in die innere Behördenstruktur integriert.[[20]](#footnote-20)

Die Länder unterhalten zahlreiche staatliche Bibliotheken auf ihrem Gebiet, insbeson­dere die Landes- und Staatsbibliotheken, die Bibliotheken der Universitäten und Hoch­schulen sowie die Bibliotheken der Landtage, der Landesbehörden und Landesfor­schungsanstalten. Für die Rechtsstellung der von den Ländern unterhaltenen Hoch­schulbibliotheken sind primär die Hochschulgesetze der Länder maßgeblich. Die Hoch­schulgesetze konstituieren die staatlichen Hochschulen in der Regel als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als Einrichtungen des Landes. Dieser doppelte Rechtsstatus der Hochschulen hat zur Konsequenz, dass die Hochschulbibliothek einer­seits an der Sonderstellung der Körperschaft partizipiert, andererseits die Merkmale einer Verwaltungsbehörde trägt.[[21]](#footnote-21) Die ebenfalls von den Ländern unterhaltenen Landes­bibliotheken sind im Gegensatz zu den Hochschulbibliotheken in den allgemeinen st­aat­lichen Behördenaufbau eingegliedert. Demgemäß sind sie überwiegend Einrichtun­gen des Landes und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde direkt unter­stellt.[[22]](#footnote-22)

Des Weiteren werden einige Bibliotheken mit überregionaler Bedeutung von Bund und Ländern gemeinsam finanziert, die sich jedoch in rechtlicher Trägerschaft der Länder befinden. Demnach sind Rechts- und Unterhaltsträger in diesen Fällen nicht identisch.[[23]](#footnote-23) Zu nennen sind hier die drei Zentralen Fachbibliotheken für Technik in Hannover, für Medizin in Köln und für Wirtschaft in Kiel.

Als kommunale Träger von Bibliotheken sind die Landkreise und Gemeinden zu nennen. Die zentralen Kreisbibliotheken sowie kreiseigene Fahrbibliotheken befinden sich in der Trägerschaft des Kreises. Die Städte und Gemeinden sind wichtig als Träger der Stadt- und Gemeindebibliotheken, die den Schwerpunkt aller Öffentlichen Bibliotheken dar­stellen. Daneben unterhalten größere Städte mitunter auch eigenständige wissenschaft­liche Stadtbibliotheken.[[24]](#footnote-24)

Träger von Bibliotheken können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie etwa die Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin.[[25]](#footnote-25)

Auch die katholische und evangelische Kirche sind Träger zahlreicher Bibliotheken. Die Dom-, Diözesan- bzw. Bistumsbibliotheken und die Landeskirchlichen Bibliotheken sind als geisteswissenschaftliche Spezialbibliotheken integrale Teile des wissenschaftlichen Bibliothekswesens in Deutschland, dies gilt ebenso für die Bibliotheken der Ordensge­meinschaften. Sowohl die Kirchen, als auch einzelne Orden sind darüber hinaus Träger von Hochschulen und somit entsprechender Hochschulbibliotheken. Daneben sind viele Pfarreien Träger kleiner öffentlicher Bibliotheken.[[26]](#footnote-26) Die kirchlichen öffentlichen Bibliothe­ken sind rechtlich regelmäßig ein Teil der betreffenden Kirchengemeinde, auch wenn sie in den bibliothekarischen Fachfragen und bei der Nutzung vieler Dienstleistun­gen mit dem Borromäusverein bzw. dem Dachverband der evangelischen Büchereien eliport und den Fachstellen der Bistümer bzw. Landeskirchen zusammenarbeiten. Die wissenschaftlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft sind rechtlich meistens Teil des Bistums bzw. der Landeskirche oder der Ordensgemeinschaft. Die Außenvertretung richtet sich nach dem Staatskirchenrecht.[[27]](#footnote-27)

### Privatrechtliche Träger

Private Träger von Bibliotheken können sowohl Firmen oder Vereine als auch Privatper­sonen sein. Viele große Wirtschaftsunternehmen unterhalten für Zwecke der Forschung und Entwicklung eigene Bibliotheks- und Informationseinrichtungen, die zum Teil auch für externe Besucher zugänglich sind.[[28]](#footnote-28) Die Bibliotheken dieser Unternehmen besitzen in der Regel keinerlei rechtliche Selbständigkeit, für die internen Regelungen und die rechtliche Außenvertretung sind die satzungsmäßig festgelegten Organe verantwort­lich.[[29]](#footnote-29)

Eingetragene Vereine als Bibliotheksträger sind sowohl unter den Vereinen mit wirt­schaftlichen oder berufsständischen Interessen als auch mit ideeller oder wissenschaftli­cher Zielsetzung zu finden. Als Rechtsform in diesem Bereich ist auch die Stiftung priva­ten Rechts zu finden, wie etwa die Hamburger Öffentlichen Bücherhallen oder die Biblio­thek des Ruhrgebiets in Bochum.[[30]](#footnote-30) Bezüglich der rechtlichen Selbständigkeit und der Verantwortlichkeiten sind die eingetragenen Vereine vergleichbar mit den Wirtschafts­unternehmen.[[31]](#footnote-31)

Einzelpersonen als Träger von größeren Bibliotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind selten. Einige private Hofbibliotheken in der Hand des Adels können hier bei­spielhaft genannt werden, etwa die Hofbibliothek in Regensburg.[[32]](#footnote-32)

## Bibliothek und Bibliotheksbenutzer

Die Benutzung einer öffentlich zugänglichen Bibliothek begründet ein Rechtsverhältnis zwischen Bibliothek und Bibliotheksbenutzer, das gegenseitige Rechte und Pflichten umfasst. Die­ses Rechtsverhältnis wird in der Regel durch die Anmeldung konstituiert, es kann jedoch auch durch das Betreten bzw. Aufsuchen der Bibliothek ein solches Rechts­verhältnis begründet werden. Regelmäßig erlassen die Träger der Bibliotheken Benut­zungsordnun­gen, welche das Rechtsverhältnis weiter ausgestalten. Nach Maßgabe der Benutzungs­ordnung stellt die Bibliothek den Benutzern ihre Medienbestände, ihre Räumlichkeiten sowie technische Infrastruktur zur Verfügung. Die Benutzer haben das Recht, die Bibliothek in dem durch die Benutzungsordnung beschriebenen Rahmen zu nutzen und die Pflicht, die einzelnen Gebote und Verbote zu befolgen.[[33]](#footnote-33) Die Benutzungs­ordnungen werden grundsätzlich vom Träger der Bibliothek erlassen. Im Fall der kom­munalen Öffentlichen Bibliothek ist dies die Gemeindevertretung. Im Bereich der Hoch­schulbibliothek erlässt der Akademische Senat die Benutzungsordnung, für die Landes­bibliotheken wird das zuständige Ministerium tätig. Für private sowie kirchliche Biblio­theken erlässt die Benut­zungsordnung, die nach BGB oder HGB bzw. nach kirchlichem Recht zuständige Stelle oder der zuständige Amtsträger.

Benutzungsordnungen müssen amtlich bekannt ge­macht werden. Die offizielle Be­kanntmachung erfolgt stets durch den jeweils zuständigen Repräsentan­ten der Trägerin­stitution. Der Bibliotheksleiter hat für die Bekanntmachung in der Biblio­thek zu sorgen. Dies kann durch Aushang in der Bibliothek erfolgen oder durch Aushän­digung einer Ko­pie der Benutzungsordnung an neu angemeldete Benutzer.[[34]](#footnote-34) Unabhängig von den in der Benutzungsordnung enthaltenen Regelungen können bestimmte Hand­lungen eines Be­nutzers gegen Rechtsvorschriften verstoßen.

# Bibliothekarische Haftung für Urheberrechtsverletzun­gen

Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Bibliothek für Urheberrechtsverletzungen durch den Bibliotheksbenutzer zivil- und strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

## Urheberrechtsverletzung durch den Bibiliotheksbenutzer

Die Verantwortlichkeit der Bibliothek ist zunächst abhängig von der Frage, wann ein Bib­liotheksbenutzer eine Urheberrechtsverletzung begeht.

### Geschützte Werke

Der Thematik der vorliegenden Untersuchung entsprechend, werden im Folgenden nur urheberrechtlich geschützte Druckwerke erfasst.

#### Werke aus Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 2 UrhG

Welche Werke urheberrechtlich geschützt sind, ergibt sich aus § 2 UrhG. Geschützt sind danach persönliche geistige Schöpfungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst. In § 2 I UrhG findet sich dazu eine exemplarische, nicht abschließende Aufzählung derjenigen Werktypen, die ohne weiteres dem Schutz des Urheberrechts unterfallen. Hierzu gehö­ren etwa Sprachwerke, Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (Nr. 1) oder Werke der Musik (Nr. 2), pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst (Nr. 3), Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der an­gewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke (Nr. 4), Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden (Nr. 5), Filmwerke einschließ­lich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden (Nr. 6), Darstellungen wis­senschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (Nr. 6).

Darüber hinaus können jedoch auch noch andere Werktypen dem Schutz des § 2 UrhG unterfallen, die nicht ausdrücklich aufgezählt sind. Maßgeblich ist hierbei der Begriff der persönlichen geistigen Schöpfung.

Dieser setzt verschiedene Elemente voraus. Ein Werk erfordert zunächst einen geistigen Inhalt gedanklicher oder emotionaler Art, der zum Ausdruck gebracht wird.[[35]](#footnote-35) Diesem geistigen Inhalt muss eine bestimmte Form gegeben worden sein.[[36]](#footnote-36) Inhalt und Form müs­sen zudem Ausdruck gefunden haben, d.h. sie müssen durch ein Ausdrucksmittel wahrnehmbar geworden sein. Hierzu ist eine irgendwie geartete Manifestierung erfor­derlich.[[37]](#footnote-37) Des Weiteren muss das Werk einen individuellen Geist ausdrücken, gleichgül­tig ob dies durch den Inhalt oder die Form oder durch beides geschieht. Die Anforderun­gen an die eigenschöpferische Prägung, demnach die Gestaltungshöhe, hängen entschei­dend von der Bestimmung des Schutzumfanges ab. Durch die Individualität un­terschei­det sich das urheberrechtlich geschützte Werk von der Masse des Alltäglichen sowie von rein handwerklichen Leistungen.[[38]](#footnote-38)

Im Bereich des Bibliothekswesens sind von den standardmäßig geschützten Werkformen vor allem die nach § 2 I Nr. 1 UrhG geschützten Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme relevant. Von besonderer Bedeutung für das Bibliothekswe­sen sind hierbei literarische und wissenschaftliche Druckwerke.

##### Literarische Werke

Zu den literarischen Werken zählen ohne Weiteres Romane, Erzählungen, Drehbücher, Gedichte sowie weitere „klassische“ Werke der Literatur (Bühnenwerke, Liedtexte etc.). Diese sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt, weil ihrem Inhalt und auch ihrer Form ein immenser Gestaltungsspielraum zu Grunde liegt, von welchem meistens schon durch die jeweilige Wortwahl auf individuelle Weise Gebrauch gemacht wird.[[39]](#footnote-39) Aber auch Fabeln oder Exposés sind geschützt.[[40]](#footnote-40)

Wie der literarische Wert zahlreicher Veröffentlichungen zeigt, können auch Briefe oder Tagebücher als Literaturwerk geschützt sein, wenn sie über alltägliche Mitteilungen hin­ausgehen.[[41]](#footnote-41)

##### Wissenschaftliche Werke

Neben den literarischen Werken können auch wissenschaftliche Werke urheberrechtli­chen Schutz genießen. Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung im Schrifttum gehen davon aus, dass die wissenschaftliche Lehre und das wissenschaftliche Ergebnis urheber­rechtlich frei und jedermann zugänglich sind.[[42]](#footnote-42) Geschützt ist daher nur die kon­krete Gestal­tung und Abhandlung des wissenschaftlichen Themas.[[43]](#footnote-43) Hiervon ausgenom­men ist jedoch die sprachliche Gestaltung, soweit es um die Fachsprache oder die aus wissen­schaftlichen Gründen gewählte Darstellungsart geht.[[44]](#footnote-44)

#### Bearbeitungen, § 3 UrhG

Als eigenständiges, urheberrechtlich geschütztes Werk werden nach § 3 UrhG auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes angesehen. Allerdings bedürfen Veröffentlichung und Verwertung solcher Bearbeitungen nach § 23 UrhG der Einwilli­gung des Urhebers des bearbeiteten Werkes.

Der Begriff der Bearbeitung umfasst eine von einem anderen Werk abhängige Schöp­fung, die wesentliche Züge des Originalwerkes übernimmt und dem Originalwerk dient, dieses aber gleichwohl umgestaltet.[[45]](#footnote-45) Erforderlich ist jedoch, dass das Ergebnis der Bear­beitung eine persönliche, geistige Schöpfung des Bearbeiters darstellt.[[46]](#footnote-46) Hierzu zählt nicht die Digitalisierung eines Werkes.[[47]](#footnote-47)

#### Sammelwerke und Datenbanken, § 4 UrhG

Urheberrechtlich geschützt sind nach § 4 UrhG auch Sammelwerke und Datenbanken, wobei letztere bei der Untersuchung außer Betracht bleiben.

Unter Sammelwerken ist hierbei nach § 4 I UrhG die Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen zu verstehen, die aufgrund der Auswahl oder Anord­nung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist.[[48]](#footnote-48) Diese werden unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt. Hiervon erfasst werden vor allem Enzyklopädien, Lexika, Wörterbücher, Atlanten usw.[[49]](#footnote-49) Allerdings hat das Urhe­berrecht am Sammelwerk nur die Sammlung als solche zum Gegenstand und erstreckt sich nicht auf die einzelnen Beiträge.[[50]](#footnote-50)

#### Amtliche Werke, § 5 UrhG

Urheberrechtlich nicht geschützt sind nach § 5 UrhG Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen. Der Sinn und Zweck dieses Ausschlusses bestimmter amtlicher Werke vom Urheberrechtsschutz ist darin zu sehen, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordert und dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssen.[[51]](#footnote-51)

Vom Schutz ausgenommen sind nach § 5 II UrhG zudem solche amtlichen Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Hiermit wird deutlich, dass über § 5 I UrhG hinaus nicht sämtliche amtlichen Veröffentlichungen vom Urheberschutz ausgenommen sind, sondern nur amtliche Werke welche die Vo­raussetzungen des § 5 II UrhG erfüllen. Dies setzt nach der Rechtsprechung zum einen voraus, dass das Werk aus einem Amt herrührt, also einer Verwaltungsbehörde zuzu­rechnen ist und zum anderen, dass das Werk tatsächlich im amtlichen Interesse zur all­gemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden ist. [[52]](#footnote-52) Hierzu gehören veröffentlichte amtliche Gesetzgebungsmaterialien, amtliche Erläuterun­gen gesetzlicher Bestimmungen sowie amtliche Broschüren und Merkblätter z. B. zu Steuerfragen [[53]](#footnote-53)

Soweit es um private Normwerke geht (z. B. DIN-Normen), sieht § 5 III UrhG vor, dass diese zwar grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sind, allerdings besteht dann eine Verpflichtung zur Gewährung von Vervielfältigungsrechten.

#### Beginn des Schutzes

Ein Werk ist nach § 6 UrhG jedenfalls dann geschützt, wenn es veröffentlicht oder er­schienen ist.

Veröffentlicht nach § 6 I UrhG ist ein Werk, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Erschienen ist ein Werk nach § 6 II UrhG, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

Ein Werk ist bereits dann veröffentlicht, wenn ein einziges Werkexemplar einer
öffentlichen Bibliothek im Wege der Verbreitung nach § 17 UrhG zur Verfügung gestellt wird, z. B. eine Facharbeit. Denn damit hat jedermann Zugang zu dem Werk. Da diese Zurverfügungstellung aber auch stets die Zustimmung des Verfassers voraussetzt, liegt mit der Übergabe eines Exemplars an eine öffentliche Bibliothek auch die Veröffentli­chung im Sinne des § 6 I UrhG vor.[[54]](#footnote-54)

Sollte jedoch ein Einzelwerk ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verfassers und damit rechtswidrig einer Bibliothek zur Verbreitung zur Verfügung gestellt werden, so fehlen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nach § 6 I UrhG.

Allerdings setzt der urheberrechtliche Schutz eine solche Veröffentlichung oder ein Er­scheinen nicht voraus. Der Schutz beginnt automatisch mit dem Schaffensprozess. Es sind keinerlei Formalien zu erfüllen, um den urheberrechtlichen Schutz zu erlangen.[[55]](#footnote-55)

Sofern umstritten ist, ob der Begriff der Öffentlichkeit in § 6 I UrhG gleichzusetzen ist mit dem Begriff der Öffentlichkeit in § 15 III UrhG, so kann dies dahinstehen, da der hier re­levante urheberrechtliche Schutz eben nicht von der Veröffentlichung abhängt. Jeden­falls dann, wenn ein Druckwerk nur in einem öffentlich nicht zugänglichen Archiv aufbe­wahrt und nur gegen Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich gemacht wird, liegt keine Veröffentlichung vor.[[56]](#footnote-56)

### Schutzumfang im Zivilrecht

Das Urheberrecht räumt in § 11 UrhG ausschließlich dem Urheber eines Werkes das Recht auf Nutzung seines Werkes ein. Im Zusammenhang mit den rechtlichen Proble­men der Bibliotheksbenutzung geht es hierbei nicht um das in § 12 UrhG geschützte Veröffentlichungsrecht des Urhebers, sondern ausschließlich um das von § 16 UrhG ge­schützte Vervielfältigungsrecht.

#### Inhalt des Vervielfältigungsrechts

Das Vervielfältigungsrecht wird in § 16 UrhG selbst definiert als das Recht, Vervielfälti­gungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG ist jede körperliche Festlegung des Werks, die geeignet ist, dieses den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.[[57]](#footnote-57) Ohne Bedeutung ist, ob die körperliche Festlegung vorübergehend oder dauerhaft[[58]](#footnote-58) ist, ob sie analog oder digital[[59]](#footnote-59), manuell oder maschi­nell[[60]](#footnote-60) erfolgt. Die Spezialregelung des § 69 Nr. 2 UrhG für Computerprogramme ist zu beachten.

Damit wird ein Werk durch Fotokopieren, Abschreiben, Drucken oder durch Mikrover­filmen,[[61]](#footnote-61) Telefaxen[[62]](#footnote-62), Digitalisieren[[63]](#footnote-63), Scannen[[64]](#footnote-64), Brennen[[65]](#footnote-65), Speichern auf einem Datenträ­ger[[66]](#footnote-66), (endgültiges) Speichern auf der Homepage und Herunterladen aus dem Internet,[[67]](#footnote-67) Abruf aus dem Internet auf den eigenen PC oder durch andere vergleichbare Handlungen vervielfältigt. Ausreichend ist, wenn sich die Vervielfältigung auf die einma­lige Wiederholung eines Werkes beschränkt. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um vielfache Wiedergaben eines Originals handelt.[[68]](#footnote-68) Es genügt auch, wenn sich die Vervielfälti­gung auf Werkteile bezieht.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit von Vervielfältigungen in den Räumen einer Biblio­thek kann diese Problematik beschränkt werden auf Vervielfältigungen durch das Kopie­ren oder Einscannen/Abfotografieren von Dokumenten.

#### Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts

Allerdings unterliegt das Urheberrecht gerade hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts nach § 44a UrhG erheblichen Einschränkungen. So sind einzelne Vervielfältigungen ohne Gestattung durch den Rechteinhaber zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde (§ 45 UrhG), für behinderte Menschen (§ 45a UrhG), für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtun­gen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch (§ 46 UrhG), für Zitate (§ 51 UrhG), für elektronische Leseplätze in öf­fentlich zugänglichen Bibliotheken, Museen oder Archiven, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen (§ 52b UrhG) sowie zum priva­ten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG).

Im Hinblick auf eine unzulässige Vervielfältigung von Druckwerken durch Bibliotheksbe­nutzer in den Räumen der Bibliothek kommt es daher vor allem auf § 53 UrhG an. Nach § 53 VI UrhG dürfen die Vervielfältigungsstücke grundsätzlich aber weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

##### Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, § 53 I UrhG

Zulässig sind nach § 53 I 1 UrhG einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern.[[69]](#footnote-69) Dies gilt jedoch nach § 53 I 1 UrhG nur, wenn dieser private Gebrauch weder unmittelbar noch mittelbar dem Erwerb dient. Eine letztlich geschäftliche Verwendung ist daher unzulässig. Zudem ist eine Vervielfältigung gemäß § 53 I 1 UrhG nur zulässig, wenn die Vorlage nicht offen­sichtlich rechtswidrig hergestellt ist (z. B. Kopie einer von einer anderen Person im Inter­net erworbenen Kopie) oder unrechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde (z. B. Einscannen von Büchern und Einstellen ins Netz; P2P-File-Sharing-Systeme). Diese Problematik dürfte bei der Vervielfältigung von Büchern in einer Bibliothek ausscheiden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Bibliothek selbst den Nutzern rechtswidrig er­stellte Kopien zur Nutzung und Vervielfältigung zur Verfügung stellt oder rechtswidrig eingescannte Druckwerke in ihre Datenbank einstellt.

###### Eigener Privatgebrauch

Nicht ohne weiteres deutlich ist, wann von einem privaten Gebrauch nach § 53 I 1 UrhG auszugehen ist. Grundsätzlich ist hiermit der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedi­gung außerberuflicher bzw. außerwirtschaftlicher Zwecke zu verstehen.[[70]](#footnote-70)

Problematisch ist hierbei die Frage, ob die Erstellung von Vervielfältigungsstücken von § 53 I UrhG gedeckt ist, wenn sie für die schulische oder berufliche Bildung oder Qualifi­ka­tion erfolgt, weil diese mittelbar auch Erwerbszwecken dient. Die Rechtsprechung hat hier mehrfach angenommen, dass die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken für Aus­bildungszwecke nicht dem Begriff des privaten Gebrauchs unterfällt.[[71]](#footnote-71)

Allerdings kann in diesem Fall die Herstellung von Vervielfältigungsstücken nach § 53 II Nr. 1, 2, 4 b) UrhG zulässig sein.[[72]](#footnote-72)

###### Begriff der „einzelnen“ Vervielfältigung

Zudem ist zu beachten, dass gemäß § 53 I 1 UrhG nur einzelne Vervielfältigungen zuläs­sig sind. Hierunter ist aber nicht zu verstehen, dass lediglich ein Vervielfältigungsstück erstellt werden darf.

Gemeint sind vielmehr einige, wenige Stücke. Maßgeblich ist jeweils, wie viele Exemp­lare zur Deckung des rein persönlichen Bedarfs erforderlich sind.[[73]](#footnote-73) Das ist regelmäßig ein Exemplar, in Ausnahmefällen können es jedoch auch mehrere sein (z. B. Kopien für die Wohnung und Büro, lesen mit verteilten Rollen im Familienkreis). Eine Höchstgrenze legt das Gesetz nicht fest. Diskutiert werden hier 3 - 10 Kopien.[[74]](#footnote-74)

###### Art der Vervielfältigung

Die Gestattung der Vervielfältigung ist an kein besonderes Herstellungsverfahren ge­bunden. Sie darf sowohl per Hand (durch Abschreiben) als auch mit technischen Mitteln und hierbei sowohl analog (durch Fotokopie) als auch digital (durch Einscannen oder abfotografieren) erfolgen.

##### Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, § 53 II Nr. 1 UrhG

Darüber hinaus sind nach § 53 II Nr. 1 UrhG einzelne Vervielfältigungsstücke eines Wer­kes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig, wenn und soweit die Vervielfäl­tigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient.

Hierauf können sich jedoch nicht nur solche Personen berufen, die an staatlichen Hoch­schulen tätig sind, sondern auch Privatgelehrte und jedermann, der mit ernsthaftem Erkenntnisanspruch forscht, solange keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

Der Gebrauch ist dann wissenschaftlich, wenn er im Rahmen einer wissenschaftlichen, d. h. methodischen und auf Erkenntnisfindung ausgerichteten Tätigkeit erfolgt. Dazu zählt das Forschen, Darstellen und Lehren.[[75]](#footnote-75)

Damit sind Kopien zum Zwecke der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten von Studen­ten zulässig. Zweifelhaft ist, ob dies auch bei Kopien zu Lernzwecken anzunehmen ist. Sofern es hier darum geht, sich über den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu informie­ren, trifft dies unproblematisch zu.[[76]](#footnote-76) Bei der Anfertigung von Kopien zu sonstigen Zwe­cken beruflicher Qualifikation oder für die Schule liegen die Voraussetzungen demge­genüber regelmäßig nicht vor, es sei denn, es ist eine Wissenschaftlichkeit zu erkennen.

Zulässig sind einzelne vollständige oder teilweise Vervielfältigungen eines Werkes auf beliebigen Trägern, also sowohl digital als auch analog.[[77]](#footnote-77)

##### Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, § 53 II Nr. 2 UrhG

Auch dürfen einzelne Vervielfältigungen erfolgen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. Wichtigste Voraussetzung hierbei ist aber, dass es sich bei der Vorlage um ein eigenes Werkstück handelt. Dies ist jedoch bei der Vervielfältigung durch Nutzer einer Bibliothek nicht anzunehmen.

##### Vervielfältigung zum sonstigen privaten Gebrauch, § 53 II Nr. 4 UrhG

Ein zulässiger Vervielfältigungszweck ist der sonstige eigene Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zei­tungen oder Zeitschriften erschienen sind oder wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt (vgl. § 53 II Nr. 4 UrhG). Die Obergrenze für die Annahme eines kleinen Werkteils liegt bei ca. 20 %, jedenfalls ist die zulässige Ober­grenze überschritten, sobald der vervielfältigte Anteil das Werk ersetzen kann.[[78]](#footnote-78)

Vergriffen ist ein Werk, wenn es nicht mehr über die allgemeinen Vertriebswege zu er­halten ist; dies entspricht der Auslegung des § 29 VerlG. Nicht notwendig ist, dass das Werk auch antiquarisch nicht mehr bezogen werden kann.[[79]](#footnote-79)

Hierbei ist nach § 53 II 2, 3 UrhG jedoch nur die Herstellung einzelner Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder eine ausschließlich analoge Nutzung zulässig.

##### Vervielfältigung zu Unterrichtszwecken, § 53 III UrhG

Für die Nutzung im Schulunterricht oder für Prüfungen ist eine Vervielfältigung ohne Beschränkung auf einzelne Stücke nach § 53 III UrhG zulässig. Lehrer und Hochschulleh­rer dürfen daher Kopien in der Anzahl machen, wie dies für ihre Veranstaltung notwen­dig ist. Jedoch muss es sich nach § 53 III 1 UrhG um kleine Teile eines Werkes (Auszüge), ein Werk von geringem Umfang (Gedicht, Kurzgeschichte) oder um einzelne Beiträge handeln, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich ge­macht worden sind. Allerdings ist die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unter­richtsgebrauch an Schulen bestimmt ist nach § 53 III 2 UrhG stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

#### Vervielfältigung durch Dritte

##### Allgemeines

Es ist nicht erforderlich, dass derjenige, welcher zur Erstellung einer einzelnen Vervielfäl­tigung berechtigt ist, diese Vervielfältigung selbst vornimmt.

Sofern die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels photomecha­nischer oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung geschieht, kann dies sogar ent­geltlich von einem anderen übernommen werden (z. B. einem Copyshop). Bei anderen Vervielfältigungsverfahren setzt § 53 I 2 UrhG allerdings die Unentgeltlichkeit voraus. Unentgeltlichkeit ist hierbei jedoch nicht so zu verstehen, dass die Dienstleistung kos­tenfrei erfolgen muss. Es können unproblematisch Entgelte, welche lediglich der Kos­tendeckung dienen (Papier, Toner, Leasing für Kopierer) erhoben werden, ohne den Charakter der Unentgeltlichkeit zu verlieren.[[80]](#footnote-80)

So sieht § 53a UrhG ausdrücklich vor, dass eine öffentliche Bibliothek berechtigt ist, auf eine Einzelbestellung hin einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Werkes für einen nach § 53 UrhG berechtigten Nutzer zu vervielfältigen und ihm per Post oder Telefax zu übermitteln. Es ist gemäß § 53a I 2 UrhG sogar eine Übermittlung in elektronischer Form zulässig, sofern es sich um eine ausschließlich grafische Datei handelt (z. B. pdf-Datei) und das Werk der Veran­schaulichung des Unterrichts dient oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung benötigt wird. Alles dies gilt jedoch nur, wenn keine gewerblichen Zwecke verfolgt wer­den. Allerdings sieht § 53a II UrhG in diesem Fall eine Pflicht zur Zahlung einer Vergütung an den Urheber vor, die nur von einer Vergütungsgesellschaft eingefordert werden kann.

##### Kopienversand auf Anforderung, § 53a UrhG

Nachdem die Fertigung und Übermittlung von Kopien seitens der Bibliothek auf Anfor­derung durch Nutzer ein immer wichtigeres Thema wurde, hat der Gesetzgeber in der Folge der Entscheidung des BGH (Bundesgerichtshof) zum Kopienversanddienst[[81]](#footnote-81) im Jahre 2007 eine entspre­chende, aber über den Inhalt der Entscheidung hinausgehende Regelung in § 53a UrhG getroffen. Getragen wird die Regelung von dem Gedanken, dass eine Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informati­onswesen benötigt.[[82]](#footnote-82)

###### Berechtigung zur Vervielfältigung

Der Kopienversand ist ein besonderer Fall des Herstellenlassens durch Dritte nach § 53 I 2 UrhG, zu dem allerdings nur öffentliche Bibliotheken berechtigt sind.[[83]](#footnote-83) Die Bibliothek muss nicht allgemein zugänglich sein, sondern es reicht auch hier die – gegebenenfalls beschränkte – Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit im Sinne von § 15 III UrhG. Insofern kann auch eine Bibli­othek in privatrechtlicher Trägerschaft eine öffentliche Bibliothek im Sinne des § 53a UrhG sein, so dass zwischen öffentlich-rechtlicher Trägerschaft einer Bibliothek und der Öffentlichkeit einer Bibliothek zu differenzieren ist.[[84]](#footnote-84)

§ 53a UrhG knüpft an die zuvor dargestellten zulässigen Vervielfältigungszwecke des § 53 UrhG an. Wäre danach ein Nutzer berechtigt, eine oder mehrere Kopien von urhe­berrechtlich geschützten Werken selbst zu erstellen, so ist auch die Fertigung von Ko­pien und deren Versendung durch die Bibliothek auf Anforderung des berechtigten Nut­zers zulässig. Inhaltlich ist diese Privilegierung jedoch beschränkt auf einzelne in Zeitun­gen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Wer­kes.[[85]](#footnote-85)

###### Übermittlung der Vervielfältigungsstücke

Die Bibliothek ist im Rahmen des § 53a UrhG nicht nur in Einschränkung des Vervielfälti­gungsrechts zur Erstellung von Vervielfältigungsstücken unter Beachtung der Vorgaben des § 53 UrhG berechtigt, sondern darf diese Vervielfältigungsstücke in Einschränkung des durch § 17 UrhG gesicherten Verbreitungsrechts auch auf verschiedenen Wegen an die Nutzer übermitteln. Diese Übermittlungsbefugnis umfasst nach § 53a I 1 UrhG zu­nächst die Herstellung einer analogen Kopie und deren Übermittlung per Post oder Fax.

Die Herstellung einer digitalen Kopie (z. B. pdf-Datei) und deren elektronische Über­mittlung an den anfordernden Nutzer unterliegt gemäß § 53a I 2, 3 UrhG weiteren Rest­riktionen. Die Digitalkopie darf nur in einer grafischen Datei gespeichert werden (z. B. nicht im Word-Format). Zudem ist die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form nur zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wis­senschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwe­cke gerechtfertigt ist und die betreffenden Werke nicht offensichtlich anderweitig jeder­zeit und von jedem Ort zugänglich sind.[[86]](#footnote-86) Einer Absprache zwischen dem Deutschen Biblio­theksverband und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels nach ist dies dann der Fall, wenn das Onlineangebot bei der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) der Universitätsbibliothek Regensburg registriert ist.[[87]](#footnote-87) Es gilt also der Grundsatz des Vorrangs verlagsseitiger Onlineangebote, soweit deren Nutzung unter angemesse­nen Bedingungen möglich ist.[[88]](#footnote-88)

###### Vergütungspflicht

Im Rahmen des § 53a UrhG ist zudem zu berücksichtigen, dass § 53a II UrhG für die Her­stellung und Übermittlung der Kopien einen Vergütungsanspruch für den Urheber ge­genüber einer Vergütungsgesellschaft vorsieht.

## Zivilrechtliche Haftung der Bibliothek und ihres Personals für die unberechtigte Vervielfältigung

Ist eine Vervielfältigung nach dem Vorstehenden nicht ohne die Zustimmung des Urhe­bers zulässig, so stellt sich die Frage, welche Ansprüche dieser wegen der Verletzung seines Urheberrechts gegen die Bibliothek geltend machen kann.

### Haftung nach UrhG

#### Recht des Urhebers auf Unterlassung und Beseitigung, § 97 I UrhG

Der Urheber hat nach § 97 I 1 UrhG einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchti­gung und, sofern Wiederholungsgefahr besteht, auf Unterlassung. Darüber hinaus be­steht nach § 98 I UrhG ein Anspruch auf Vernichtung rechtswidrig hergestellter Verviel­fältigungsstücke.

##### Anspruchsinhalt

###### Unterlassung

Ein Unterlassungsanspruch besteht, wenn eine widerrechtliche Rechtsverletzung erfolgt ist und Wiederholungsgefahr besteht. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.[[89]](#footnote-89) Bei ei­ner noch nicht erfolgten Verletzung reicht die drohende, hinreichend konkretisierte Erstbegehungsgefahr aus (vorbeugender Unterlassungsanspruch).[[90]](#footnote-90)

Das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr wird indiziert durch die bereits begangene Rechtsverletzung. Es besteht insofern eine tatsächliche Vermutung.[[91]](#footnote-91) Sie ist auf jeden Fall dann gegeben, wenn eine Rechtfertigung des anspruchsbegründenden Verhaltens erfolgt oder anders deutlich wird, dass ein Unterlassen des verletzenden Verhaltens nicht beabsichtigt ist.[[92]](#footnote-92)

Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr ist es nicht ausreichend, wenn die Absicht er­klärt wird, in Zukunft keine weiteren Verletzungshandlungen mehr vorzunehmen. Erfor­derlich ist vielmehr die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, in der sich der in Anspruch Genommene nicht nur zu einer Unterlassung verpflichtet, sondern sich auch bereit erklärt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessen hohe Ver­tragsstrafe (§ 339 BGB) an den Rechtsinhaber zu zahlen.[[93]](#footnote-93) Die Erklärung muss zudem ernsthaft, unbefristet und vorbehaltlos sein.[[94]](#footnote-94)

Der Unterlassungsanspruch wird regelmäßig durch Abmahnung nach § 97a UrhG geltend gemacht. Die entsprechenden Abmahnkosten hat der in Anspruch Genommene nach § 97a II UrhG hierbei zu ersetzen.

###### Beseitigung

Der Beseitigungsanspruch ist dann gegeben, wenn auch nach Unterlassen der verletzen­den Handlung ein Störungszustand fortbesteht, von dem eine weitere Gefährdung des geschützten Rechts ausgeht.[[95]](#footnote-95) Er ist damit darauf gerichtet, künftige neue Schäden zu vermeiden.[[96]](#footnote-96)

Als negatorischer Anspruch setzt der Beseitigungsanspruch kein Verschulden voraus. Voraussetzung ist allein das Vorliegen einer konkreten Störung. Der Anspruch unterliegt dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot, d. h. die Beseitigungsmaßnahme muss notwendig, geeignet und dem Störer zumutbar sein. Dazu ist eine umfassende Interes­senabwägung vorzunehmen.[[97]](#footnote-97)

##### Bibliothek als Anspruchsgegner

Haftbar ist zunächst der Verletzer selbst, aber auch derjenige, der adäquat kausal an der Verletzungshandlung eines anderen mitwirkt, obwohl es ihm zumutbar und möglich ist, diese zu verhindern.[[98]](#footnote-98)

###### Vornahme der Verletzungshandlung oder Mitwirkung an dieser

Eine Haftung der Bibliothek ist ohne weiteres gegeben, wenn die Mitarbeiter selbst die Verletzungshandlung vornehmen und unberechtigt Vervielfältigungen erstellen oder dem Nutzer bei deren Herstellung zur Hand gehen, da auch hierin eine adäquat kausale Verletzungshandlung zu sehen ist.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, in welchem Umfang sich ein Biblio­theksmitarbeiter, der vor Ort gebeten wird, eine Kopie zu erstellen oder diese im Rah­men des Kopienversandes nach § 53a UrhG erstellt und übermittelt, zunächst Gewiss­heit darüber verschaffen muss, dass der Nutzer, welcher die Kopie erbittet, auch ein entsprechendes Vervielfältigungsrecht nach § 53 UrhG hat.

Da die Bibliothek beim Kopienversand die wesentliche urheberrechtlich relevante Handlung vornimmt, wird man jedoch verlangen müssen, dass die Bibliothek gewisse, ihr zumutbare Vorkehrungen zum Schutze des Urheberrechts trifft.[[99]](#footnote-99) Grundsätzlich ist die Bibliothek bzw. der entsprechende Bibliotheksmitarbeiter daher verpflichtet, zu prüfen, ob der anfordernde Nutzer ein Vervielfältigungsrecht nach § 53 UrhG hat. Die Herstel­lung und Übermittlung darf daher nicht ohne jede Kontrolle erfolgen. Allerdings stellt sich die entsprechende Prüfung der Berechtigung in der Praxis als schwierig dar. Eine vollständige Prüfungspflicht würde die Möglichkeiten einer Bibliothek übersteigen. Man wird aber verlangen müssen, dass der Anfordernde zumindest Angaben über seine Nut­zungszwecke macht und die Bibliothek wird prüfen müssen, ob diese sie zur Herstellung und Übermittlung der erbetenen Kopien berechtigen. Zudem wird zu prüfen sein, ob die Grenze einzelner Beiträge und Teile eines Werkes noch eingehalten wird. Eine weitere Überprüfung der gemachten Angaben des Anfordernden ist nicht zu leisten und kann daher auch nicht verlangt werden.[[100]](#footnote-100) Teilweise wird auch der bloße Hinweis an den Anfor­derer bezüglich der urheberrechtlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten für ausrei­chend erachtet.[[101]](#footnote-101) Angesichts des Umstandes, dass die Bibliothek selbst aber die dann u. U. unberechtigte Vervielfältigung schon vorgenommen und das Vervielfältigungsstück dem Nutzer schon zur Verfügung gestellt hat, scheint dies nicht ausreichend, um dem Urheberrecht hinreichende Geltung zu erbringen.

Verschafft sich die Bibliothek also beim Versand von Kopien nicht wenigstens im vorge­gebenen Rahmen Gewissheit darüber, ob sie berechtigt ist, dem Anfordernden die erbe­tenen Kopien zur Verfügung zu stellen, so liegt zumindest eine Hilfeleistung vor, die als adäquat kausal anzusehen ist, so dass eine Urheberrechtsverletzung vorgenommen wird.

###### Mittelbare Verletzung

In Anspruch genommen werden kann jedoch nicht nur der Verletzer selbst, sondern auch der sogenannte Störer oder mittelbare Verletzer, der einen nicht rechtsverletzen­den Gegenstand einem eigenverantwortlich handelnden Benutzer im Wissen zur Verfü­gung stellt, dass dieser die verletzende Handlung mit Hilfe dieses Gegenstandes vor­nehmen wird.[[102]](#footnote-102)

Erforderlich ist insofern eine willentliche Mitwirkung an der Beeinträchtigung.[[103]](#footnote-103) Die Willentlichkeit erfordert allerdings kein Verschulden, sondern es reicht die gewillkürte Eröffnung einer Gefahrenquelle.[[104]](#footnote-104)

Grundsätzlich kommt daher auch die Bibliothek als mittelbare Verletzerin in Betracht, da sie sowohl das Druckwerk (Buch etc.) als auch die technische Einrichtung (Kopie­rer/Scanner) zur Verfügung stellt und damit die Verletzungshandlung in ihren Räumen erst ermöglicht. Sie muss folglich alles Zumutbare und Mögliche tun, um dies zu verhin­dern.[[105]](#footnote-105) Hierbei ist die Frage der Zumutbarkeit bereits auf der Tatbestandsseite zu prü­fen. Art und Umfang der erforderlichen Kontrollmaßnahmen bestimmen sich dabei nach Treu und Glauben.[[106]](#footnote-106) Auch das Besucheraufkommen und die personelle Ausstattung der Bibliothek sind zu beachten. Darüber hinaus kann bei der Ausfüllung des Zumutbarkeits­begriffes auch berücksichtigt werden, dass keine finanziellen Interessen verfolgt werden.

###### Haftung für Verletzung von Prüfungspflichten

Eine Haftung kommt jedenfalls bei der Verletzung von Prüfungspflichten in Betracht.[[107]](#footnote-107) Die Prüfungspflicht setzt aber regelmäßig erst zu dem Zeitpunkt ein, in dem der mittel­bare Verletzer Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Darüber hinaus besteht keine umfassende Pflicht zu ständiger Kontrolle der Vervielfältigungsvorgänge. Ergeben sich aber Anhaltspunkte für Verletzungen, muss interveniert werden. Die Prüfungspflicht erstreckt sich daher nur auf grobe, unschwer zu erkennende Rechtsverletzungen.[[108]](#footnote-108)

Eine proaktive Überwachungspflicht besteht jedenfalls nicht. Es ist jedoch Vorsorge da­für zu treffen, dass es nicht zu weiteren klaren Rechtsverletzungen desselben Verletzers kommt.

Ist diese Grenze noch nicht überschritten, kommt keine Schadensersatzhaftung in Be­tracht. Es ist lediglich eine haftungskonkretisierende Erstabmahnung möglich, die jedoch für den mittelbaren Verletzer, also die Bibliothek, kostenfrei ist.

###### Haftung für Unterlassen von Maßnahmen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzun­gen

Die Bibliothek kann sich allerdings nicht ausschließlich auf den Standpunkt zurückziehen, sie habe keine Kenntnis von der unberechtigten Vervielfältigung gehabt.

Sie muss vielmehr auch geeignete Vorkehrungen treffen, durch welche die Rechtsverlet­zungen soweit wie möglich verhindert werden. Wenn sie ihren Nutzern Fotokopierge­räte zum Ablichten zur Verfügung stellt, ist sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, durch welche die Gefahr eines unberechtigten Vervielfältigens urheberrechtlich geschützter Vorlagen ausgeschlossen oder doch ernsthaft gemindert werden kann. Nach der Rechtsprechung des BGH hat daher ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Verpflich­tung zur Beachtung fremder Urheberrechte zu erfolgen. Eine generelle Kontrollpflicht - mit Einsicht in gegebenenfalls vertrauliche Unterlagen - kann jedoch im Allgemeinen nicht zugemutet werden.

Darüber hinaus sind die Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Ge­nommenen sowie die Eigenverantwortung des unmittelbar Handelnden maßgeblich.[[109]](#footnote-109) Wurde bei einzelnen Personen festgestellt, dass diese Vervielfältigungen unter Verlet­zung des Urheberrechts vorgenommen haben, so kann ihnen deshalb zwar nicht die Nutzung der Bibliothek verwehrt werden, wohl aber eine Nutzung der Kopiergeräte bzw. die Gestattung der Nutzung im Ausnahmefall unter Kontrolle. Geschieht dies nicht, so haftet die Bibliothek im Wiederholungsfall.

###### Pflicht zur Installation von Sicherungsmechanismen

Hat ein Urheberrechtsinhaber den Eindruck, dass die Bibliothek in nicht hinnehmbarem Umfang die unzulässige Vervielfältigung ermöglicht, so kann auch ohne vorherige Kenntnis von der Verletzung eine Abmahnung gegenüber der Bibliothek erfolgen, mit dem Ziel, dass diese sorgfältigere Kontrollen installiert. Da hierbei aber ein Rechtsver­stoß noch nicht erfolgt war, müssen die Kosten für die haftungskonkretisierende Ab­mahnung nicht übernommen werden.

##### Anspruchsverpflichteter

Bei einer Bibliothek als Einrichtung stellt sich die Frage, gegen wen sich der Anspruch konkret richtet.

###### Bibliothek

Nach § 99 UrhG haftet ein Unternehmen auf Unterlassung und Beseitigung, wenn ein Arbeitnehmer oder Beauftragter eine Urheberrechtsverletzung vornimmt. Ein Entlas­tungsbeweis wie bei der Haftung auf Schadensersatz (§ 831 BGB) ist hierbei nicht mög­lich.[[110]](#footnote-110) Die Haftung des Unternehmers nach § 99 UrhG tritt neben die Haftung der eigentli­chen Verletzer, so dass der Kreis derjenigen erweitert wird, die der Verletzte we­gen Verletzung seiner Urheberrechte in Anspruch nehmen kann.[[111]](#footnote-111)

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu fassen. Auf eine Teilnahme am Wirtschaftsle­ben kommt es nicht an.[[112]](#footnote-112) Auch der Staat haftet nach § 99 UrhG, so dass die Vorschrift auch auf Bibliotheken Anwendung findet, welche in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden.[[113]](#footnote-113) Erforderlich ist allerdings, dass die Tätigkeit des Angestellten oder Beauftragten unternehmensbezogen ist. Innerhalb des Unternehmens ist die Rechts­verletzung begangen, wenn sie im Rahmen der Obliegenheiten des Arbeitnehmers oder Beauftragten erfolgt. Wird lediglich bei Gelegenheit innerhalb des Unternehmens im eigenen Interesse gehandelt, so scheidet eine Haftung des Unternehmens selbst dann aus, wenn diese private Tätigkeit in den Unternehmensräumen stattfindet oder für die Urheberrechtsverletzung Betriebsmittel (z. B. Kopierer/Scanner) benutzt werden.[[114]](#footnote-114)

Der Begriff des Arbeitnehmers ist in diesem Zusammenhang nicht arbeitsrechtlich zu verstehen, sondern umfasst alle diejenigen Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages für das Unternehmen tätig sind. Hierunter fallen auch Beamte und Ange­stellte des öffentlichen Dienstes.[[115]](#footnote-115) Für diese haftet der Staat im Übrigen schon nach Art. 34 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland).

###### Bibliothekar, Hilfsperson, sonstige Beschäftigte

Für die Beantwortung der Frage nach der Haftung der in der Bibliothek beschäftigten Personen kommt es auf die Organisationsform an.

Öffentlich-rechtlich organisierte Bibliothek

Ist die Bibliothek öffentlich-rechtlich organisiert, so gilt die Haftungsüberleitungsvor­schrift des Art. 34 GG. Danach haftet der Staat für all diejenigen, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes eine ihnen obliegende Amtspflicht verletzten.

Nimmt die Bibliothek also öffentlich-rechtliche Aufgaben war, dann trifft die Haftung nach Außen ausschließlich den Staat. Die Mitarbeiter selbst haften nicht unmittelbar.[[116]](#footnote-116) Allerdings ist der Dienstherr nach § 48 BeamtStG (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Regress berechtigt, soweit Kosten (z. B. für die Abmahnung oder die Vertragsstrafe aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung) entstanden sind.[[117]](#footnote-117)

Eine umfassende Darstellung der Voraussetzungen dieses sogenannten Amtshaftungsanspruchs erscheint im vorliegenden Kontext nicht angezeigt.[[118]](#footnote-118)

Privatrechtliche Bibliothek

Eine solche Haftungsüberleitung ist bei privatrechtlichen Bibliotheken nicht vorgesehen. Die Beschäftigten können also unmittelbar in Anspruch genommen werden. Meist schei­tert ihre Inanspruchnahme aber daran, dass der Anspruchsteller die unmittelbar ver­antwortliche Person gar nicht ermitteln kann und deshalb an die Bibliothek selbst heran­tritt. An der rechtlichen Haftung der Beschäftigten ändert dies jedoch nichts. So müssten diese auf Aufforderung auch eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Allerdings wird man davon ausgehen können, dass die hierbei anfallenden Abmahnkosten nach den für das Schadensrecht geltenden Maßstäben vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.[[119]](#footnote-119)

#### Anspruch auf Schadensersatz (§ 97 II UrhG)

Nach § 97 II 1 UrhG besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein schuldhafter, rechtswidriger Eingriff in das Urheberrecht vorliegt.

##### Rechtswidrige Verletzungshandlung

Der Anspruch setzt einen Eingriff in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers vo­raus. Die tatbestandsmäßige Verletzung eines fremden Urheberrechts oder eines sonsti­gen nach dem UrhG geschützten Rechts indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit. Denn jede Nutzung eines fremden geschützten Werkes auf eine dem Rechtsinhaber vor­behaltene Art und Weise, die nicht durch eine Schrankenbestimmung oder Gestattung gedeckt ist, stellt ohne rechtfertigenden Grund eine Rechtsverletzung dar. Ein Bewusst­sein der Rechtswidrigkeit ist nicht erforderlich.[[120]](#footnote-120)

Die unberechtigte Vervielfältigung ist daher grundsätzlich eine rechtswidrige Verlet­zungshandlung. Auf Schadensersatz nach § 97 II UrhG kann jedoch nur in Anspruch ge­nommen werden, wer nach den vorstehenden Maßstäben als Verletzer angesehen wer­den kann. Der sogenannte Störer hingegen haftet zwar auf Beseitigung und Unterlassung, nicht jedoch auf Schadensersatz.

Eine Haftung der Bibliothek kommt insofern nur in Betracht, wenn das Verhalten der Bibiliotheksmitarbeiter als Verletzung angesehen werden kann (z. B. bei unberechtigtem Kopienversand ohne jegliche Vorprüfung), nicht jedoch, wenn lediglich Prüfungspflich­ten gegenüber den Bibiliotheksbenutzern (z. B. Beaufsichtigung von Vervielfältigungs­vorgängen) verletzt wurden.

##### Verschulden

Zudem setzt der Schadensersatzanspruch nach § 97 II UrhG, anders als der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 97 I UrhG ein Verschulden voraus.

###### Grundsätze

Erforderlich ist ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Im Zivilrecht ist Vorsatz anzunehmen, wenn das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vorliegt. Danach entfällt ein Vorsatz bei ei­nem Irrtum über die Existenz oder Tragweite urheberrechtlicher Vorschriften.

Fahrlässigkeit liegt zivilrechtlich immer dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Im Zusammenhang mit der unberechtigten Vervielfäl­tigung stellt sich hierbei die Frage, wann bei fehlendem Bewusstsein von der Rechtswid­rigkeit wegen eines Irrtums über den urheberrechtlichen Schutz von einer fahrlässigen Verletzung ausgegangen werden kann. Strenge Sorgfaltspflichten sind hier an Fachleute wie Bibliothekare und Bibliotheksmitarbeiter zu stellen, die sich berufsmäßig mit der Verwertung von Geisteswerken beschäftigen. Sie müssen sich daher über tatsächliche Umstände der Werknutzungshandlungen und dabei einschlägige Rechtsfragen informie­ren.

Ein fahrlässiges Handeln kommt insofern insbesondere dann in Betracht, wenn zwar der Nutzer nicht erkennen musste, dass er eine Urheberrechtsverletzung begeht, die Biblio­thek dies aber hätte erkennen können und müssen (z. B. im Rahmen des Kopienversan­des nach § 53a UrhG).

###### Bibliothek, Bibliothekar und Hilfspersonen

Problematisch ist allerdings, dass die Bibliothek selbst nur eine Einrichtung ist. Ein Ver­schulden im Sinne des Zivilrechts kann jedoch nur eine natürliche Person treffen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage aufzuwerfen, auf wessen Kenntnis und Vorstellung es im Rahmen der Verschuldensprüfung ankommt.

Öffentlich-rechtlich organisierte Bibliothek

Ist die Bibliothek öffentlich-rechtlich organisiert, so haftet für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nach Art. 34 GG der Dienstherr auf Schadensersatz. Eine un­mittelbare, persönliche Schadensersatzhaftung der Bibliotheksmitarbeiter gegenüber dem Urheber scheidet aus. Es können allenfalls unmittelbare Unterlassungsansprüche gegen das Bibliothekspersonal vorliegen, wenn die erforderlichen Anspruchsvorausset­zungen vorliegen. Allerdings ist der Dienstherr bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 48 BeamtStG zum Regress berechtigt.[[121]](#footnote-121)

Wie schon zuvor, wird auch hier auf umfassende Darstellung der Voraussetzungen die­ses Amtshaftungsanspruchs verzichtet.[[122]](#footnote-122)

Privatrechtliche Bibliothek

Haftung der Bibliothek

Ist die Bibliothek privatrechtlich organisiert und handeln für sie keine Beamten und An­gestellten des öffentlichen Dienstes, so haftet die Bibliothek als Unternehmerin unmit­telbar nach § 100 UrhG nur für Unterlassungsansprüche. Für Schadensersatzansprüche bleibt über § 102a UrhG die Vorschrift des § 831 BGB anwendbar. Danach kann die Bib­liothek sich von der Haftung entlasten, wenn sie nachweist, dass sie ihre Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und die notwendigen Arbeitsanweisungen erteilt hat. Eine Entlas­tung ist auch möglich, wenn der Nachweis gelingt, dass der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Zu beachten ist, dass bei größeren Bibliotheken ein dezentralisierter Entlastungs­beweis zugelassen ist: Die Bibliotheksleitung muss die zuständige Zwischenperson (Ab­teilungsleiter) sorgfältig auswählen und überwachen, diese wiederum die Angestellten. Außerdem trifft die Bibliotheksleitung die Pflicht, den Betrieb so zu organisieren, dass eine sorgfältige Auswahl und Kontrolle möglich ist. Bei einem solchen Entlastungsbeweis sind an die betriebliche Organisation strenge Anforderungen zu stellen, um zu verhin­dern, dass größere Bibliotheken durch diese Möglichkeit der Exkulpation in unbilliger Weise haftungsrechtlich begünstigt werden.

Haftung der Zwischenpersonen

Für die Haftung der Zwischenpersonen, z. B. Abteilungsleiter, kommt § 831 II BGB zur Anwendung. Diese Personen können sich im Hinblick auf die ihnen untergeordneten Mitarbeiter dann nach den vorstehenden Grundsätzen von der Haftung entlasten.

Haftung der letztverantwortlichen Person

Letztlich ist also die Frage, ob dann derjenige, der für den Bereich, in welchem die Urhe­berrechtsverletzung durch einen Bibliotheksbenutzer oder der unberechtigte Kopienver­sand stattgefunden hat und bei dem die sonstigen Haftungsvoraussetzungen (ins. Ver­letzung einer Prüfungspflicht und Verschulden) vorliegen, persönlich haftet. Dieses Problem stellt sich ganz unabhängig davon, ob den vorgeschalteten Instanzen (Biblio­theksleitung, Abteilungsleiter usw.) der vorbeschriebene Entlastungsbeweis gelingt.[[123]](#footnote-123)

(α) Außenhaftung

Grundsätzlich besteht auch eine Haftung der letztverantwortlichen Person selbst gegen­über dem Urheber. Um den Arbeitnehmer hier aber vor unvorhersehbaren Belastungen für die Verursachung von Schäden bei Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten zu entlasten, sieht das Arbeitsrecht einen Freistellungsanspruch vor. Wird dieser in An­spruch genommen, kann der Arbeitnehmer also entweder unmittelbar vom Arbeitgeber die Erfüllung gegenüber dem Anspruchsinhaber verlangen oder aber nach eigener Er­füllung einen Regressanspruch geltend machen. Zur dogmatischen Begründung des Frei­stellungsanspruchs wird überwiegend die analoge Anwendung des § 670 BGB in Verbindung mit § 257 BGB herangezogen.[[124]](#footnote-124)

(β) Innenhaftung

Im Innenverhältnis zum Arbeitgeber ist der urheberrechtsverletzende Arbeitnehmer dann haftbar, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Auch bei grober Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ein Regressanspruch des Arbeitgebers gegeben, allerdings müssen auch die besonderen Umstände beachtet werden. Für normale Fahrlässigkeit findet eine Schadensteilung statt, bei leichter Fahrlässigkeit kommt es zu keinem Regressanspruch des Arbeitgebers. Da die Aufgabenstellung eine nähere Befassung mit der Problematik der Arbeitnehmerhaftung nicht zulässt, muss hier auf die einschlägigen Darstellungen zum Arbeitsrecht verwiesen werden.[[125]](#footnote-125)

##### Anspruchsinhalt

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, so hat der Urheber einen materiellen Scha­densersatzanspruch, dessen Höhe sich entweder nach dem Gewinn des Verletzers rich­tet oder nach der Vergütung, welche dieser üblicherweise für die Gestattung der Ver­vielfältigung hätte entrichten müssen. Zudem kann auch ein immaterieller Schaden für die Verletzung ideeller Interessen wie z. B. dem Persönlichkeitsrecht unter den Vorga­ben des § 97 II 4 UrhG geltend gemacht werden.

#### Weitere Ansprüche des Urhebers

Zudem besteht nach § 98 UrhG ein Anspruch auf Vernichtung, Rückruf, Überlassung der Vervielfältigungsstücke. Dieser Anspruch richtet sich jedoch im Falle der unberechtigten Vervielfältigung in den Räumen der Bibliothek durch den Nutzer stets gegen diesen selbst.

### Haftung nach BGB

Neben der Haftung nach dem UrhG kommt auch eine Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des BGB in Betracht, da das UrhG die Haftung nach anderen Vorschriften ausdrücklich unberührt lässt (§ 102a UrhG).

#### Bereicherungsrecht, § 812 I 1 2. Fall BGB

Fehlt jede Gestattung, so bereichert sich der unrechtmäßig Nutzende „in sonstiger Weise“ auf Kosten des Rechtsinhabers. Dessen Verlangen nach Herausgabe der Berei­cherung ist also meist „Eingriffskondiktion“ im Sinne der bereicherungsrechtlichen Terminolo­gie.[[126]](#footnote-126) Die Haftung nach Bereicherungsrecht hat für den Verletzten den Vorteil, dass der Anspruch verschuldensunabhängig ist. Der Anspruch ist gerichtet auf die sonst zu zah­lenden Lizenzkosten, den Gewinn des Verletzers, den entgangenen Gewinn des Verletz­ten, den Wert produzierter Gegenstände sowie die Herausgabe sonstiger Nutzungen.

Hier kommt allerdings nur eine Haftung des Nutzers, nicht der Bibliothek in Betracht.

#### Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 687 II, 667 BGB

Ein Anspruch aus wissentlicher angemaßter Eigengeschäftsführung gem. §§ 687 Abs. 2, 681 Satz 2, 667, 668 BGB steht dem Verletzten ebenfalls zu. Dieser Anspruch ist jedoch nur gegen den unmittelbaren Verletzer gerichtet; er richtet sich keinesfalls gegen die Bibliothek.

#### Quasinegatorischer Unterlassungsanspruch, §§ 1004, 823 BGB analog

Dieser Anspruch hat, sofern man den mittelbaren Störer auch als Anspruchsgegner des § 97 I UrhG ansieht, keine gesonderte Bedeutung mehr.

#### § 823 BGB

Das Urheberrecht ist Sonderprivatrecht und als ausschließliches Recht zugleich sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB. Zwischen den urheberrechtlichen Normen und dem allgemei­nen Deliktsrecht besteht ein Verhältnis von Spezialität und Subsidiarität.[[127]](#footnote-127) Das bedeu­tet, dass die Haftung nach dem UrhG vorrangig ist und in ihrem Anwendungsbereich den Rückgriff auf § 823 BGB ausschließt.

Bedeutung haben die §§ 823 ff. BGB aber zum einen insoweit, als sie wie §§ 823 II, 826 BGB über die Vorschriften des UrhG hinausgehen, und zum anderen durch die Anwen­dung der Haftungsvorschriften für Beteiligte der §§ 830, 831, 832 und 840 BGB.[[128]](#footnote-128)

#### Wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

Der wettbewerbliche Schutz gegen Ausbeutung fremder Leistung ist nach herrschender Meinung grund­sätzlich gegenüber dem urheberrechtlichen Schutz subsidiär.[[129]](#footnote-129)

### Zusammenfassung

Bei der Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ist zwischen Unterlassungsan­sprüchen und Schadensersatzansprüchen zu differenzieren sowie danach, wen die Haf­tung trifft.

Eine Haftung der Bibliothek als Einrichtung auf Unterlassung nach § 99 UrhG kommt je­denfalls dann in Betracht, wenn die Mitarbeiter selbst unberechtigt Vervielfältigungen er­stellen oder dem Nutzer bei deren Herstellung zur Hand gehen. Insbesondere im Rah­men des Kopienversands nach § 53a UrhG ist zu berücksichtigen, dass hier zumindest die Pflicht zur Information über dessen Voraussetzungen besteht sowie eine Prüfungspflicht bei Anhaltspunkten für Verstöße. Allerdings kommt eine zivilrechtliche Haftung nicht nur für eine unmittelbare Verletzung in Betracht, sondern auch dann, wenn die Bibliothek als Störerin anzusehen ist, weil sie die Urheberrechtsverletzung durch die Zurverfügungs­tellung von Druckwerk und Vervielfältigungsgerät erst ermöglicht. Inso­fern besteht aber keine proaktive Überwachungspflicht, sondern die Prüfungspflicht setzt die Kenntniser­langung von der Rechtsverletzung voraus, wobei eine Interventions­pflicht schon bei An­haltspunkten für Verletzungen besteht. Zur Verhinderung einer Haf­tung ist insofern ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Verpflichtung zur Beachtung fremder Urheberrechte erforderlich.

Der Unterlassungsanspruch ist nach § 99 UrhG gegen die Bibliothek gerichtet. Für die Mitarbeiter selbst kommt es auf die Organisationsform der Bibliothek an. Bei einer öf­fentlich-rechtlich organisierten Bibliothek haftet der Staat für seine Mitarbeiter nach Art. 34 GG. Diese trifft daher kein Haftungsrisiko. Ist die Bibliothek allerdings privatrechtlich organisiert, haften die einzelnen Mitarbeiter neben der Bibliothek unmittelbar, mit dem Risiko der Kostenhaftung.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 97 I 1 UrhG wird in den seltensten Fällen begründet sein, da er nicht nur voraussetzt, dass eine Verletzung tatsächlich erfolgt ist, sondern auch, dass die betreffenden Mitarbeiter ein Verschulden trifft. Dies kann gewöhnlich nur in einer Verletzung von Sorgfaltspflichten bei fahrlässigem Verhalten bestehen. Das ist jedoch regelmäßig nur anzunehmen, wenn der Mitarbeiter die Urheberrechtsverletzung hätte erkennen können und müssen (z. B. im Rahmen des Kopienversandes nach § 53a UrhG). Aber selbst dann ist der Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlich organisierten Bibli­othek wiederum von der Haftung nach außen befreit, den Mitarbeiter der privatrechtlich organisierten Bibliothek hingegen trifft zwar eine Haftung, er hat aber einen Freistel­lungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber.

## Strafrechtliche Haftung des Bibliothekspersonals für die unberech­tigte Vervielfältigung durch den Bibliotheksbenutzer

Neben der Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverlet­zungen von Nutzern in den Räumen der Bibliothek und für den unberechtigten Kopien­versand ist auch von Relevanz, inwiefern dem Bibliothekspersonal eine strafrechtliche Verfolgung droht.

Die zivilrechtliche Untersuchung hat gezeigt, dass die zivilrechtlichen Haftungsfolgen recht überschaubar sind. Wenn überhaupt der einzelne Bibliotheksmitarbeiter haftet, dann lediglich auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Eine strafrecht­liche Verfolgung kann jedoch weit schwerwiegendere Folgen haben.

Der zivilrechtliche Urheberrechtsschutz wird durch den Strafrechtsschutz der §§ 106 bis 108b UrhG ergänzt.

Eine strafrechtliche Haftung des Bibiliothekspersonals kommt unter zwei Gesichtspunk­ten in Betracht. Zunächst wird durch die Zurverfügungstellung der Druckwerke und eventuell benutzter Kopierer/Scanner der Vorgang einer unberechtigten Vervielfältigung unterstützt, zum anderen könnte das Personal verpflichtet sein, die Nutzer dahingehend zu überwachen, dass keine unberechtigten Vervielfältigungen vorgenommen werden.

### Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Vorrangig ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine strafrechtliche Verantwort­lichkeit für Urheberrechtsverletzungen überhaupt in Betracht kommt.

Nach § 106 UrhG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtig­ten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, wo­bei auch der Versuch strafbar ist.

#### Werk als Tatobjekt

Eine Straftat nach § 106 UrhG kann sich nur auf urheberrechtlich geschützte Werke be­ziehen.

Tatobjekte des § 106 I UrhG sind nach dem Wortlaut der Norm damit Werke, Bearbei­tungen oder Umgestaltungen eines Werkes. Fraglich ist, ob der strafrechtliche mit dem zivilrechtlichen Werkbegriff übereinstimmt und somit eine Koinzidenz begründet.

Für den Werkbegriff ist unstrittig an die zivilrechtliche Norm des § 2 I UrhG anzuknüpfen, wenn es sich um ein dort ausdrücklich aufgeführtes Werk handelt.[[130]](#footnote-130) Im Zivilrecht ist die Aufzählung in § 2 I UrhG, wie das Wort „insbesondere“ zeigt, nicht abschließend. Die notwendige Konkretisierung des Werkbegriffs erfolgt auf der Grundlage der Vierelemen­tenlehre, die im zivilrechtlichen Bereich des Urheberrechts angewendet wird.[[131]](#footnote-131)

Fraglich ist, ob auch im Strafrecht weitere, nicht in § 2 I UrhG ausdrücklich aufgezählte Werke, strafrechtlich Tatobjekte sein können. Dies ist rechtswissenschaftlich umstritten.

Während im Zivilrecht vielfache Einschränkungen und Ergänzungen zu den Tatbeständen und Rechtsfolgen rechtlich anerkannt sind, sieht Art. 103 II GG für den Bereich des Straf­rechts aufgrund dessen weitreichender Folgen vor, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Strafbarkeit muss sich daher mit hinreichender Deutlichkeit der Norm entnehmen las­sen.

Daher könnte Art. 103 II GG einer Ausweitung der Strafbarkeit auf nicht in § 2 UrhG auf­gezählte Werke entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund wird vereinzelt gefordert, den strafrechtlichen Werkbegriff nach § 2 UrhG gegenüber dem zivilrechtlichen Werkbegriff einzuschränken.[[132]](#footnote-132) Zur Begründung wird vorgetragen, dass das Strafrecht strengeren verfassungsrechtlichen Vorgaben folgen müsse, weil es weitreichendere Eingriffe in Grundrechte des Einzelnen gestatte.[[133]](#footnote-133) So verpflichte der Bestimmtheitsgrundsatz den Gesetzgeber nach Art. 103 II GG die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu um­schreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben oder sich jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen.

Im Urheberstrafrecht muss hieraus gefolgert werden, dass eine Bestrafung auf Grund­lage weiter Normauslegung regelmäßig ausgeschlossen ist, bis die Rechtslage im be­treffenden Bereich durch höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Urheberzivilrecht geklärt und eine Bestrafung im konkreten Fall vorhersehbar ist.

Demgegenüber geht die herrschende Ansicht von der vollständigen Kongruenz des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Werkbegriffs nach § 2 UrhG aus und erstreckt das Tatobjekt in § 106 UrhG auch auf neue vergleichbare Werkarten.[[134]](#footnote-134) Art. 103 II GG steht einer solchen Auffas­sung nicht entgegen. Auch im Kernstrafrecht gibt es nicht abschließend aufge­zählte Strafnormen (vgl. z. B. § 238 I Nr. 5 StGB (Strafgesetzbuch) oder § 316b I Nr. 3 StGB). Schließlich ver­ändert auch der Umstand nichts, dass nicht an eine strafrechtliche Aufzählung ange­knüpft wird, sondern an eine Zivilrechtsnorm. Auch dies ist dem Strafrecht nicht fremd (vgl. § 242 StGB - Fremdheit oder § 266 StGB - Verfügungsbefugnis) und ändert nichts an der Wahrung des Bestimmtheitsgebotes des Art. 103 II GG. § 2 I UrhG zählt einzelne Werke auf und knüpft damit klar an bestimmte Fälle an. Sinn und Zweck der Einführung der nur beispielhaften Aufzählung war es, dass das UrhG in Zukunft eine flexible Anpas­sung an den Stand der Technik gewährleisten kann.[[135]](#footnote-135) Diese Flexibilität muss auch im Strafrecht umgesetzt werden können, wenn die Aufzählung klar ist und damit dem Sinn und Zweck der Norm entsprochen werden kann. Insofern ist festzuhalten, dass auch in § 2 UrhG nicht aufgezählte Werke vom Urheberstrafrecht erfasst werden müssen. Folg­lich kann auch auf die weiteren Schutzgüter in §§ 3-6 UrhG verwiesen werden. In Bezug auf den Werkbegriff sind Zivil- und Strafrecht demnach deckungsgleich.[[136]](#footnote-136)

#### Vervielfältigung als Tathandlung

Tathandlungen des § 106 UrhG sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe. Es kommt insofern bei der hier zu untersuchenden Vervielfältigung auf den Eintritt eines rechtlich missbilligten Erfolges an (Erfolgsdelikt).[[137]](#footnote-137)

Im Zivilrecht versteht man unter Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG jede körperli­che Festlegung des Werks, die geeignet ist, dieses den menschlichen Sinnen auf irgend­eine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.[[138]](#footnote-138) Umstritten ist auch hier, ob dieser Begriff der „Vervielfältigung“ aus dem Zivilrecht im Strafrecht Anwendung findet.

Nach einer Mindermeinung muss die Tathandlung in § 106 UrhG restriktiv ausgelegt werden. Vervielfältigungen seien nur technische Reproduktionen durch Druck oder Fo­tokopie, nicht aber durch manuelles Abschreiben. Durch ein solches Verhalten werde noch nicht gravierend in das Verwertungsrecht des Urhebers eingegriffen.[[139]](#footnote-139) Der zivilrecht­liche Schutz sei für das Strafrecht zu weit. Da dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 II GG im Nebenstrafrecht besondere Bedeutung zukomme, sei eine einengende Auslegung erforderlich.

Nach der herrschenden Gegenstimme ist auch die Tathandlung des § 106 UrhG zivil­rechtsakzessorisch auszulegen, so dass auch manuelle Vorgänge erfasst werden.[[140]](#footnote-140) Hier­für spricht, dass das Tatobjekt, wie bereits oben gezeigt,[[141]](#footnote-141) zivilrechtlich ausgelegt wer­den muss. Nichts anderes kann aber für die Tathandlung gelten. Zudem ist das Tatbe­standsmerkmal „Vervielfältigen“ bestimmt genug. Sinn und Zweck des Verbotes ist, zu verhindern, dass sich der Täter das geistige Eigentum des Berechtigten zu Nutze macht. Damit muss im Sinne der ratio legis für die Tathandlung die Art der Reproduktion un­maßgeblich sein. Zu folgen ist damit auch hier einer zivilrechtsakzessorischen Auslegung.

#### Berechtigung zur Vervielfältigung

Ebenso wie im Zivilrecht, sind auch strafrechtlich nur die Fälle zu berücksichtigen in de­nen eine Vervielfältigung ohne Berechtigung erfolgt.

##### Gesetzlich zugelassene Fälle

Strafrechtlich irrelevant sind die Fälle, in denen schon das Gesetz selbst eine Vervielfälti­gung ohne ausdrückliche Einwilligung des Urheberrechtsinhabers zulässt.

Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen der Gesetzgeber eine Abwägung zwischen den möglichst uneingeschränkten Rechten des Urhebers zugunsten der Interessen der All­gemeinheit am ungehinderten Zugang zu fremdem Geistesgut getroffen hat.[[142]](#footnote-142) Liegt eine solche Schranke vor, können demnach die ansonsten ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe des Werkes auch ohne Einwilligung des Berechtigten vorgenommen werden. Da zur Frage, was die gesetzlich zugelassenen Fälle sind, zahlreiche Einzeluntersuchungen exis­tieren und hierauf verwiesen werden kann,[[143]](#footnote-143) soll allein die in der Praxis bedeutsame Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum privaten Gebrauch in §§ 53 f. UrhG be­sonders erwähnt werden. Wann und unter welchen Voraussetzungen nach diesen Vor­schriften die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zulässig ist, wurde bereits aus­führlich dargestellt.[[144]](#footnote-144) Insofern gelten für die strafrechtlichen Fragen nach der Befugnis zum Erstellen von Vervielfältigungsstücken keine Besonderheiten.

In der Strafrechtsdogmatik ist zwar umstritten, ob es sich bei der Frage nach der straf­rechtlichen Befugnis zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken um einen Tatbe­standsausschluss[[145]](#footnote-145) (sogenanntes negatives Tatbestandsmerkmal) oder um einen Rechtfertigungs­grund[[146]](#footnote-146) handelt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung mögen diese strafrechtlichen Feinheiten jedoch dahingestellt bleiben, steht doch im Ergebnis fest, dass eine Strafbarkeit nach § 106 StGB jedenfalls ausscheidet.[[147]](#footnote-147)

Das Merkmal „andere als gesetzlich zugelassenen Fälle“ führt damit zum Tatbestands­ausschluss und nicht erst zum Entfallen der Rechtswidrigkeit.

##### Einwilligung des Berechtigten

Die Strafbarkeit von Vervielfältigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn sie mit Einwilli­gung des Berechtigten erfolgt. Diese Fälle werden bei Erstellen von Vervielfältigungsstü­cken in Bibliotheken durch die Bibliotheksnutzer keine Bedeutung haben. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass strafrechtswissenschaftlich auch hier umstritten ist, ob die Einwilligung in die Vervielfältigung den Tatbestand[[148]](#footnote-148) oder erst die Rechtswidrigkeit[[149]](#footnote-149) ausschließt. Hier ist ergänzend auf die einschlägigen Darstellungen zu verweisen.[[150]](#footnote-150) Im Ergebnis ist bei Vorliegen einer Einwilligung jedenfalls die Strafbarkeit ausgeschlossen.

#### Vorsatz

Während der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit voraussetzt, ist § 106 UrhG ein Vorsatzdelikt. Der Täter muss demnach beabsichtigen, es sicher wissen oder es zumindest für möglich halten, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht und er muss diese Tatbestandsverwirklichung auch wollen und damit zu­mindest billigend in Kauf nehmen.[[151]](#footnote-151)

#### Strafantrag und Privat- und Nebenklage

Die Urheberstraftat nach § 106 UrhG wird gemäß § 109 UrhG entweder auf Antrag ver­folgt oder wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Inte­resses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält, es sei denn die Tat wurde gewerbsmäßig nach § 108a UrhG begangen.

##### Strafantrag

Antragsberechtigt ist gemäß § 77 I StGB der Verletzte, also der Inhaber des durch die Tat verletzten Rechtsguts zum Zeitpunkt der Tat, regelmäßig der Urheber. Er kann sich nach § 395 I Nr. 6 StPO als Nebenkläger bestellen. Zudem ist § 106 UrhG ein Privatklagedelikt nach §§ 374 I Nr. 8, 376 StPO.[[152]](#footnote-152) Mit der Privatklage besteht keine Bindung an das Legali­tätsprinzip. Es steht dem Verletzten in der Regel frei (beachte aber § 376 StPO), ob er Klage erhebt.

##### Besonderes öffentliches Interesse

Fehlt ein Strafantrag, kann die Tat nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Inte­resses an der Strafverfolgung verfolgt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetre­ten ist, die Tat den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht oder die öf­fentliche Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährdet (Ziffer 261a Richtli­nien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV))

### Strafbarkeit des Bibliothekars, sonstiger Angestellter und des Biblio­theksleiters

Eine Strafbarkeit juristischer Personen sieht das deutsche Strafrecht bislang nicht vor.[[153]](#footnote-153) Insofern machen sich nur natürliche Personen strafbar. Diese können im Bibliothekswe­sen die Bibliotheksmitarbeiter sein.

Demnach stellt sich zunächst die Frage, ob und in welchem Rahmen das Bibliotheksper­sonal strafrechtlich für die unberechtigte Vervielfältigung durch die Bibliotheksbenutzer verantwortlich gemacht werden kann. Die unberechtigte Vervielfältigung durch das Bib­liothekspersonal selbst dürfte im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Würdigung nur hinsichtlich des Kopienversandes ein Problem darstellen.

Hierbei können die Bibliotheksmitarbeiter sowohl als Täter als auch als Teilnehmer han­deln. Als Täter wird im Strafrecht bestraft, wer einen Straftatbestand selbst verwirklicht. Strafrechtstatbestände können grundsätzlich sowohl dadurch verwirklicht werden, dass man eine Handlung vornimmt, die unterbleiben soll (Tun) oder untätig bleibt, obwohl man handeln müsste (Unterlassen). Allerdings ist nicht nur der Straftäter selbst strafbar, sondern auch derjenige, der ihn dazu anstiftet oder ihm hilft. Auch diese Teilnahme an einer Straftat kann durch Tun oder durch Unterlassen erfolgen.

Die Teilnahme an einer Straftat ist als Anstiftung oder als Beihilfe möglich. Von Anstif­tung geht man nach § 26 StGB aus, wenn der Täter durch den Anstifter zur Tat bestimmt wird, also der Bibliotheksangestellte den Nutzer vorsätzlich - mit Wissen und Wollen - zum Begehen einer Urheberstraftat veranlasst, die der Nutzer ebenfalls vorsätzlich begeht. Dies wird im Regelfall nicht vorkommen, so dass die Strafbarkeit wegen Anstif­tung jedenfalls außer Betracht bleibt. Eine Beihilfe liegt nach § 27 I StGB vor, wenn der Bibliotheksmitarbeiter dem Nutzer vorsätzlich Hilfe leistet bei einer Urheberrechtsver­letzung, die der Nutzer seinerseits auch vorsätzlich begeht.

#### Strafbarkeit des Bibliothekspersonals wegen der Überlassung von Druck­werken

Die Strafbarkeit des Bibliothekspersonals könnte schon daran anknüpfen, dass den Bibli­otheksnutzern durch das Zurverfügungstellung der Druckwerke das unberechtigte Ver­vielfältigen der urheberrechtlich geschützten Werke erst ermöglicht wird.

Sofern es sich nicht um unberechtigt hergestellte Mehrschriften handelt, wovon bei ei­ner Bibliothek nicht auszugehen ist, kann in der Überlassung keine Tathandlung gesehen werden.

Es kommt daher nur eine Teilnahme in Betracht, wobei die Anstiftung nach § 26 StGB nicht herangezogen werden kann, da Zweck der Überlassung an den Bibliotheksnutzer nicht ist, diesen zu unberechtigter Vervielfältigung zu veranlassen. Allerdings könnte in der Überlassung der Druckwerke, welche der Nutzer dann zur unberechtigten Vervielfäl­tigung missbraucht, eine Beihilfe nach § 27 StGB zu dessen Straftat nach § 106 UrhG gesehen werden.

Sind mit Zustimmung des Urhebers Werke oder deren Vervielfältigungsstücke in den Verkehr gebracht worden, kann der Urheber hinterher nicht mehr bestimmen, welchen weiteren Weg die Werke nehmen. Der rechtmäßige Erwerber kann dann ohne Zustim­mung des Urhebers entscheiden, ob und wem er das Werk überlässt. Nach dem ersten In-Verkehr-Bringen des konkreten Werkstücks oder seiner Vervielfältigungsstücke ist das Verbreitungsrecht bezüglich dieses Stücks erschöpft (Erschöpfungsgrundsatz; § 17 II UrhG). Wird also ein rechtmäßig in den Verkehr gebrachtes Vervielfältigungsstück ver­liehen, so bleibt der Verleiher in der Regel straflos, wenn der Entleiher das Werk uner­laubt vervielfältigt. Dies gilt selbst dann, wenn der Verleiher mit einer solchen späteren unerlaubten Vervielfältigung rechnet, solange kein diesbezügliches kollusives Zusam­menwirken vorliegt.[[154]](#footnote-154)

Nur wenn die Weitergabe allein dem Zweck der Herstellung einer unerlaubten Verviel­fältigung auf der Grundlage einer vorherigen Absprache dient, liegt eine Beihilfe vor, da in diesem Verhalten eine vorsätzliche Förderung der Tat zu sehen ist.[[155]](#footnote-155)

#### Verwirklichung des Straftatbestandes durch Unterlassen

Allerdings könnten die Bibliotheksmitarbeiter wegen der unberechtigten Vervielfältigung durch die Bibliotheksbenutzer deshalb strafbar sein, weil sie verpflichtet sein könnten, die Nutzer diesbezüglich zu überwachen und eventuelle Verstöße zu verhindern. Sie könnten den Straftatbestand also durch Unterlassen selbst verwirklicht haben oder durch ihr Nichteinschreiten jedenfalls an der Straftat des Bibliotheksbenutzers teilge­nommen haben.

##### Möglichkeit von Unterlassentäterschaft und Teilnahme durch Unterlassen im Urheberstrafrecht

Das Nichtverhindern unberechtigter Vervielfältigungen könnte demnach ein unberech­tigtes Vervielfältigen durch Unterlassen sein.

Umstritten ist jedoch bereits, ob eine Vervielfältigung durch Unterlassen überhaupt möglich ist.

Während eine Mindermeinung annimmt, dass eine Teilnahme (Anstiftung/Beihilfe) durch Unterlassen, nicht aber eine Unterlassungstäterschaft möglich ist,[[156]](#footnote-156) bejaht die herrschende Meinung beide Beteiligungsformen nach den allgemeinen Voraussetzun­gen.[[157]](#footnote-157)

Das Urheberstrafrecht zählt zum materiellen Strafrecht und die §§ 106 ff. UrhG sind Er­folgsdelikte. Eine Beteiligung des mit Garantenstellung handelnden Unterlassenden an der Tat eines durch positives Tun ein Vervielfältigungsstück Herstellenden ist aufgrund des eingetretenen Erfolges unstrittig möglich und stellt den Regelfall des Unterlassens dar.[[158]](#footnote-158) Dennoch kommt im Ausnahmefall mit der herrschenden Meinung auch eine Unter­lassungstäterschaft in Betracht, nämlich dann, wenn ein Einzeltäter etwa bei der Vervielfältigung die zulässige Zahl von Vervielfältigungsstücken überschreitet, indem er nach Erreichen der zulässigen Zahl den Entschluss fasst, die Vervielfältigungseinrichtung weiterlaufen zu lassen.[[159]](#footnote-159) Auch in diesem Fall liegt nämlich ein Erfolg vor, den es im Rah­men der §§ 106 UrhG, 13 StGB zu verhindern gilt.[[160]](#footnote-160)

Damit ist festzuhalten, dass eine Strafbarkeit durch Unterlassen in jeder Beteiligungs­form möglich ist.

##### Voraussetzungen einer Strafbarkeit wegen Unterlassens

Eine Strafbarkeit wegen eines Unterlassens kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht (Garantenstellung). Diese Pflicht kann sich aus vorherigem Tun (Ingerenz), aus der Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter aufgrund ei­ner Autoritätsstellung oder der Innehabung einer Räumlichkeit sowie aus der Unterhal­tung einer Gefahrenquelle ergeben.

###### Pflicht zum Handeln wegen vorangegangenem Tun (Ingerenz)

Soweit teilweise in Abrede gestellt wird, dass sich eine Garantenstellung aus vorange­gangenem Tun ergeben kann[[161]](#footnote-161), bejaht die herrschende Auffassung eine Haftung dann, wenn der Unterlassende die nahe Gefahr für den Eintritt eines schädlichen Erfolgs ge­schaffen hat.[[162]](#footnote-162)

Umstritten ist aber weiter, ob nur ein pflichtwidriges oder auch ein pflichtgemäßes Vor­verhalten die erhöhte Gefahrtragungspflicht als Garant begründet.

Während teilweise nur die Schaffung einer adäquat verursachten Gefahr verlangt wird[[163]](#footnote-163), ist nach herrschender Meinung für eine Garantenstellung erforderlich, dass das vorangegangene Tun pflichtwidrig ist und eine nahe Gefahr des Schadenseintritts durch dieses Vorverhal­ten bewirkt wird.[[164]](#footnote-164)

Dies aber ist bei Bibliotheksmitarbeitern grundsätzlich nicht der Fall. Ihre Beiträge be­stehen in dem Erwerb von Druckwerken und der Zurverfügungstellung. Zudem wird mit dem Aufstellen von Kopiergeräten die technische Möglichkeit der Vervielfältigung ge­schaffen. Diese Handlungen sind jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, so dass das vo­rangegangene Tun nicht pflichtwidrig ist und daher auch keine Garantenstellung aus Ingerenz in Betracht kommt.[[165]](#footnote-165)

###### Pflicht zum Handeln wegen Bestehens einer Aufsichtspflicht

Eine Pflicht des Bibliothekpersonals zur Beaufsichtigung der Benutzer könnte aus einer Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer Personen resultieren. Zwar nimmt eine Ansicht an, dass bei volljährigen und voll verantwortlichen Haupttätern eine Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter gänzlich ausscheidet.[[166]](#footnote-166) Andererseits wird aber vertreten, eine Garantenstellung könne entweder aus der Autoritätsstellung des Bibliothekleiters bzw. eines leitenden Angestellten oder aus der Innehabung eines Herrschaftsbereichs resul­tieren.

Aufsichtspflicht wegen Autoritätsstellung

Nach einer Ansicht haben Bibliotheksleiter und die leitenden Angestellten die Pflicht, betriebsbezogene Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter zu verhindern.[[167]](#footnote-167) Sonstige Mitar­beiter haben in aller Regel demgegenüber keine Garantenstellung gegenüber den Kollegen.[[168]](#footnote-168)

Zur Begründung dieser Geschäftsherrenhaf­tung wird vorgetragen, dass Angestellte und Arbeiter bei der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten der Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn und der Geschäftsleitung unterliegen und diese über eine organisa­torisch vermittelte Herrschaft über ihre Bediensteten verfügen. Somit hätte der Biblio­theksleiter bzw. der leitende Bibliotheksmitarbeiter gegenüber den nachgeordneten Mitarbeitern eine strafrechtlich relevante Beaufsichtigungspflicht. Urheberstraftaten begehen aber in der Regel die Bibliotheksnutzer als Dritte. Damit ist einheitlich eine Garanten­stellung aus der Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter im Verhältnis des Bibliothekpersonals gegenüber ihren Benutzern aus einer Autoritätsstellung abzulehnen.

Aufsichtspflicht wegen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Vervielfältigungs­geräten

Bibliotheken stellen Räume mit Vervielfältigungsgeräten zur Verfügung, in welchen dann unzulässige Kopien von Bibliotheksbenutzern hergestellt werden können. Das Biblio­thekspersonal könnte insofern Garant für die Verhinderung von Straftaten aus ihrer Sachherrschaft über diese Dinge sein. Zum Teil wird auch eine Garantenstellung etwa der Universitätsverwaltung angenommen, wenn in ihren Räumen unzulässigerweise Raubkopien auch durch Dritte hergestellt werden.[[169]](#footnote-169)

Nach der Rechtsprechung hat der Inhaber einer Wohnung oder sonstiger Räume aber nur dann für in diesen Räumen begangene Rechtsgutverletzungen strafrechtlich einzu­stehen, wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine Rechtspflicht zum Handeln begründen.[[170]](#footnote-170) Voraussetzung ist, dass die Räumlichkeit wegen ihrer besonderen Beschaf­fenheit oder Lage eine Gefahrenquelle darstellt, die er so zu sichern und zu überwachen hat, dass sie nicht zum Mittel für die leichtere Ausführung von Straftaten gemacht werden kann.[[171]](#footnote-171) Anderenfalls würde eine Garantenstellung ausufern. Bibliothe­ken bieten aber in diesem Sinne keine Gefahrenquelle. Urheberstraftaten können - etwa durch Ausleihen - auch außerhalb von Bibliotheken begangen werden. Die Garanten­stellung wegen der Zurverfügungstellung von Räumen oder Vervielfältigungsgeräten bedarf daher einer restriktiven Auslegung. Das Strafrecht ist stets nur das letzte Mittel (ultima ratio) zum Schutz von Rechtsgütern. Eine Garantenstellung vor diesem Hin­tergrund scheidet demnach aus.

###### Pflicht zum Handeln wegen des Unterhaltens einer Gefahrenquelle

Erst die Zurverfügungstellung der Druckwerke ermöglicht es den Nutzern, unberechtigte Kopien zu machen, deren Erstellung durch die Bereitstellung von Vervielfältigungsgerä­ten gefördert wird. Insofern kommt eine Garantenstellung aus der Unterhaltung einer besonderen Gefahrenquelle in Betracht. Allerdings handelt es sich bei der Überlassung rechtmäßig – unter Erschöpfung des Verbreitungsrechts – in Verkehr gebrachter Ver­vielfältigungsstücke um eine neutrale Verhaltensweise, selbst wenn der Überlassende mit der rechtswidrigen Vervielfältigung durch den Erwerber rechnet, solange keine ent­sprechende Absprache besteht. Entsprechendes gilt für die Zurverfügungstellung von Vervielfältigungsgeräten.[[172]](#footnote-172)

###### Zwischenergebnis

Festzuhalten ist folglich, dass zumindest gegenüber dem Bibliotheksbenutzer keinerlei Garantenstellungen des Bibliotheksleiters, des Bibliothekars oder der Bibliotheksange­stellten bestehen. Sieht also das Personal, dass ein Dritter eine Straftat nach § 106 UrhG begeht, scheidet jede Strafbarkeit wegen Unterlassens aus.

#### Verwirklichung des Straftatbestandes durch Tun

Der Bibliotheksmitarbeiter kann sich also ausschließlich durch Tun strafbar machen, in­dem er z. B. dem Bibliotheksbenutzer die Arbeit abnimmt und für diesen eine nach § 106 UrhG strafbewährte Vervielfältigung begeht. Er kann dem Benutzer, von dem er weiß, dass dieser eine Straftat nach § 106 UrhG begeht, den Kopierer anschalten, den Scanner zur Verfügung stellen oder sonst das Werk heraussuchen, verleihen oder ihm eine Aus­kunft über den Standort des Werkes geben. Relevant ist aber auch die Erstellung und Übermittlung von Vervielfältigungen auf Anforderung des Nutzers nach § 53a UrhG. Er wird also in der Regel für den Benutzer handeln. Folglich sind an der Urheberrechtsverletzung mehrere Personen beteiligt.

Als eine eigene Straftat kommt zunächst eine unberechtigte Vervielfältigung und Über­mittlung auf Anforderung des Nutzers nach § 53a UrhG in Betracht. Der Bibliotheksmit­arbeiter könnte zudem einen strafrechtlich relevanten Beitrag leisten, wenn er für den Nutzer – sofern dieser ebenfalls mit dem Vorsatz handelt, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen – kopiert, abschreibt, ausdruckt usw.. Hierbei stellt sich die Frage, ob der Bibliotheksangestellte dabei als Täter oder als Teilnehmer an der Tat eines anderen han­delt.

##### Bibliotheksmitarbeiter als Täter

Vollzieht der Bibliotheksmitarbeiter die unerlaubte Vervielfältigungshandlung auf Bitten des Nutzers eigenhändig, so könnte er Täter sein. Grundsätzlich wird nämlich derjenige als Täter angesehen, der die strafbare Handlung eigenhändig vollzieht.[[173]](#footnote-173)

###### Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

Erfolgt die eigenhändige Vollziehung - wie regelmäßig - durch einen abhängig beschäftig­ten Bibliotheksmitarbeiter, dann wird teilweise vertreten, dass dieser deshalb nicht Tä­ter sein könne, da er grundsätzlich den Weisungen seines Vorgesetzten unterliege und daher nur Teilnehmer einer strafbaren Urheberrechtsverletzung sei, selbst wenn er die Tathandlung eigenhändig vornehme.[[174]](#footnote-174) Arbeitsvertragliche und faktische Gegebenheiten würden eine Beteiligungsgrenze setzen. Zur Begründung wird angeführt, dass der Begriff der „Beihilfe“ denselben Wortstamm wie „Gehilfe“, „Hilfsarbeiter“ oder „Handlungsge­hilfe“ habe. Der abhängig Beschäftigte habe regelmäßig keinen Spielraum für eigene Entscheidungen, sondern unterliege dem Direktionsrecht des Vorgesetzten.

Allerdings erscheint es nicht sachgerecht, im Urheberrecht von einem eigenen Beteilig­tenbegriff auszugehen. Die §§ 106 ff. UrhG zählen zum materiellen Strafrecht.[[175]](#footnote-175) Inso­fern gelten im Urheberstrafrecht die allgemeinen Regeln.[[176]](#footnote-176)

Zu diesen allgemeinen Regeln gehören die beschränkt subjektive Theorie[[177]](#footnote-177) und die Tat­herrschaftslehre[[178]](#footnote-178).

Beschränkt subjektive Theorie

Die Rechtsprechung folgt im Ausgangspunkt auch heute noch einer subjektiven Teil­nahmelehre, die man als gemäßigte subjektive Theorie klassifizieren kann. Danach ist Täter, wer mit seinem Tatbeitrag nicht bloß fremdes Tun fördern will (animus socii), sondern die Tat als eigene will (animus auctoris). Ob ein Beteiligter ein so enges Verhält­nis zur Tat hat, dass sich sein Beitrag als Teil einer gemeinschaftlichen Tat darstellt, ist nach den – von seiner Vorstellung umfassten – gesamten Umständen in wertender Be­trachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte dafür können der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder we­nigstens der Wille zur Tatherrschaft sein, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Beteiligten abhängen.[[179]](#footnote-179)

Nach der insofern erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung im Einzelfall steht als unmittelbarer Täter jedenfalls fest, wer die Tat eigenhändig ausführt und deshalb Tat­herrschaft hatte. Ein fehlender Täterwillen führt nur in extremen Ausnahmefällen zur Ablehnung der Täterschaft.[[180]](#footnote-180)

Bei der Erstellung und Übermittlung von Kopien nach § 53a StGB wird die Tathandlung eigenhändig ausgeführt, so dass der Bibliotheksmitarbeiter bei Vorliegen der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen Täter ist, da hierbei kein extremer Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des BGH anzunehmen ist. Leistet er allerdings nur geringe Hilfe­stellungen, wie z. B. das Anschalten des Kopierers, dann ist Täterschaft abzulehnen. Zwar wird hier ein Beitrag zur Tat geleistet, allerdings hat der Ausführende regelmäßig überhaupt kein eigenes Interesse am Taterfolg und fördert damit allenfalls fremdes Tun.

Tatherrschaftslehre

Im Schrifttum dagegen ist die sogenannte Tatherrschaftslehre herrschend.[[181]](#footnote-181) Hiernach ist Täter, wer die Tatherrschaft hat. Tatherrschaft wird hierbei verstanden als das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehens. Es ist also derje­nige Täter, der als Zentralgestalt des Geschehens die planvoll-lenkende oder mitgestal­tende Tatherrschaft besitzt.

Tatherrschaft bedeutet, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung nach seinem Wil­len hemmen oder ablaufen lassen kann. Teilnehmer ist hingegen, wer ohne eigene Tat­herrschaft als Randfigur des tatsächlichen Geschehens die Begehung der Tat veranlasst oder sonst fördert.

Das subjektive Tatherrschaftskriterium liegt in dem Willen zur Tatherrschaft. Insoweit kann man auch von einer Willensbeteiligung sprechen, aus der sich auf der Basis des gemeinsamen Tatplans Anhaltspunkte dafür ergeben, ob der Beteiligte als gleichberech­tigter Partner oder in einer untergeordneten Funktion mitwirkt.[[182]](#footnote-182) Das subjektive Tatinte­resse spielt nach der Tatherrschaftslehre keine Rolle und darf nicht mit der wil­lensgesteuerten objektiven Tatbeherrschung verwechselt werden.[[183]](#footnote-183)

Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 25 StGB lassen sich drei Formen der Tat­herrschaft unterscheiden. Tatherrschaft in Form der Handlungsherrschaft hat, wer die Tat eigenhändig vornimmt (Fall des § 25 I 1. Var. StGB: Alleintäterschaft). Tatherrschaft in Form der Wissens- oder Willensherrschaft hat, wer den Ausführenden insbesondere durch Täuschung oder Zwang beherrscht (Fall des § 25 I 2. Var. StGB: mittelbare Täter­schaft). Funktionelle Tatherrschaft besitzt, wer in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit anderen die Durchführung der Tat wesentlich mit beherrscht (Fall des § 25 II StGB: Mit­täterschaft).[[184]](#footnote-184)

Nach der Tatherrschaftslehre wäre der Bibliotheksangestellte, der die unerlaubte Ver­vielfältigungshandlung vornimmt, zwar Mittäter, da er arbeitsteilig mit dem Nutzer auf dessen Bitten hin zusammenwirkt, soweit die weiteren Strafbarkeitsmerkmale vorliegen, allerdings kaum Alleintäter, da er stets auf Veranlassung des Bibliotheksnutzers und da­mit nicht alleinbestimmt handeln wird. Leistet er bloße Hilfestellungen, wie z. B. das An­schalten des Computers oder das Heraussuchen des Buches, so kommt hingegen al­len­falls eine Teilnahme in Betracht.

Schlussfolgerung

Im Hinblick auf die hier maßgebenden Fragestellungen führen die verschiedenen An­sätze daher zu denselben Ergebnissen. Ausgehend von der Art der Beteiligung liegt Tä­terschaft vor, wenn der Bibliotheksmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers die Ver­vielfältigung vornimmt, sei es unmittelbar oder im Rahmen des § 53a UrhG. Leistet er hingegen nur sonstige Hilfestellungen, so ist er allenfalls Beihelfer.

###### Weitere Voraussetzungen der Strafbarkeit

Steht fest, dass der Bibliotheksmitarbeiter an einem geschützten Werk als Täter eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit jedoch nur Betracht, wenn weitere Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsatz

Neben dem Vorliegen dieses objektiven Tatbestandes muss auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein, bei dem es auf die innere Willensrichtung und die Vorstellungen des Täters ankommt. Im Rahmen des § 106 UrhG ist der subjektive Tatbestand nur er­füllt, wenn der Täter vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen handelt. Dieses Wissen und Wollen muss sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestandes beziehen, also auf das Vorliegen eines geschützten Werkes und die Vornahme einer unberechtigten Vervielfäl­tigungshandlung.

Zwar ist die Strafbarkeit in § 106 UrhG nicht ausdrücklich auf vorsätzliches Handeln be­schränkt, jedoch finden die Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB nach § 1 I EGStGB auch im Bereich des Nebenstrafrechts Anwendung, zu dem auch § 106 UrhG gehört. Nach § 15 StGB ist aber grundsätzlich nur die vorsätzliche Verwirklichung eines Tatbestandes strafbar, wenn nicht die fahrlässige Begehung ausdrücklich auch unter Strafe gestellt ist. Dies ist wiederum bei § 106 UrhG nicht der Fall.

Zudem gilt danach der allgemeine Vorsatzbegriff des Strafrechts, so dass ein bedingt vorsätzliches Verhalten genügt.[[185]](#footnote-185) Eine darüber hinausgehende Schädigungs- oder Gewinn­erzielungsabsicht ist nicht erforderlich.[[186]](#footnote-186) Der Täter muss also wissen oder es zumindest für möglich halten, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht und er muss diese Tatbestandsverwirklichung auch wollen oder zumindest billigend in Kauf nehmen. Erforderlich ist demnach, dass der Täter weiß, dass er ein urheberrechtlich ge­schütztes Werk vor sich hat und dass er dieses vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt.[[187]](#footnote-187)

Irrtum

Fraglich ist jedoch, wie Fehlvorstellungen des Bibliotheksangestellten in diesem Zusam­menhang zu bewerten sind. Hierbei wird es seltener der Fall sein, dass ein Bibliotheks­mitarbeiter ein in der Bibliothek vorhandenes Werk nicht als urheberrechtlich geschütz­tes Werk erkennt, allerdings kann er sich in der Berechtigung zur Vervielfältigung im Sinne des § 53 UrhG täuschen.

Strafrechtlich sind grundsätzlich verschiedene Arten des Irrtums zu unterschieden.

Tatbestandsirrtum

Ist der Irrtum des Bibliotheksmitarbeiters auf tatsächliche Umstände bezogen, z. B. da­rauf, dass es sich bei dem eine Kopie Anfordernden tatsächlich um eine Lehrperson han­delt, welche Kopien für Unterrichtszwecke benötigt oder darauf, dass das Werk sonst nicht verfügbar ist, dann liegt ein sogenannter Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB vor, der den Vorsatz ausschließt. Da § 106 UrhG aber eine vorsätzliche Begehung vorsieht, würde bei Vorliegen eines solchen Irrtums auch die Strafbarkeit entfallen.

Verbotsirrtum

Hat der Bibliotheksangestellte allerdings die tatsächlichen Umstände richtig erkannt, irrt er sich aber über die rechtliche Bewertung eines Sachverhaltes (z. B. wissenschaftliche Zwecke bei Schülern), dann liegt ein sogenannter Verbotsirrtum nach § 17 StGB vor. Dieser lässt nicht den Vorsatz im Rahmen des subjektiven Tatbestandes einer Norm entfallen, son­dern führt lediglich dazu, dass der Bibliotheksmitarbeiter nicht schuldhaft gehandelt hat, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte. Er wird dann ebenfalls nicht für die Tat be­straft, die er begangen hat. Hätte er seinen Irrtum allerdings erkennen können, so bleibt er strafbar, es kann lediglich eine geringere Strafe verhängt werden (§ 49 I StGB).

An die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums werden in der Rechtsprechung jedoch hohe Anforderungen gestellt. So soll der Irrtum stets vermeidbar sein, wenn der Han­delnde – unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse – bei gehöriger An­spannung seines Gewissens, durch Einsatz seiner geistigen Erkenntniskräfte oder durch Einholung einer Auskunft das Unrecht seiner Tat hätte einsehen können.[[188]](#footnote-188)

Verbotsirrtum über normative Tatbestandsmerkmale

Vorsatzausschließend wirkt ein solcher Irrtum hinsichtlich der rechtlichen Bewertung eines Sachverhaltes nach herrschender Ansicht aber dann, wenn der Irrtum sich auf ein normatives Tatbestandsmerkmal bezieht. Von einem normativen Tatbestands­merkmal spricht man bei Tatbestandsmerkmalen, deren Vorliegen eine Wertung rechtli­cher oder vorrechtlicher Art voraussetzt (z. B. Was ist ein Werk? Wie viele Vervielfälti­gungsstücke sind noch einzelne? Wann liegt ein eigener, nicht gewerblicher wissen­schaftlicher Gebrauch vor?). Bei solchen normativen Tatbestandsmerkmalen muss der Täter Bedeutungskenntnis haben, also das normativen Tatbestandsmerkmal geistig ver­stehen. Ist dies nicht der Fall, unterliegt der Täter nach herrschender Ansicht einem (den Vorsatz aus­schließenden) Tatbestandsirrtum, sofern er im Rahmen einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ den Bedeutungsinhalt des jeweiligen Tatbestandsmerkmals an sich richtig erkannt hat, sich aber in Randbereichen – nach Laienart nachvollziehbar – über die zu­treffende juristische Subsumtion irrt.[[189]](#footnote-189)

Allerdings ist im Bereich des Nebenstrafrechts, wie bei § 106 UrhG, zu berücksichtigen, dass der Maßstab für den Vorsatzausschluss beim Bibliotheksangestellten nicht eine strenge Laienwertung sein kann, sondern dass grundsätzlich mit der Berufsbildung kor­respondierende Kenntnisse vorausgesetzt werden können.[[190]](#footnote-190) Beruht die Fehlwertung daher auf mangelnden fachlichen Kenntnissen, welche ausbildungs- und berufsbedingt vorhanden sein müssten, kommt ein Vorsatzausschluss nicht in Betracht.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Rechtswidrigkeit der unberechtigten Vervielfältigung ergibt sich ohne weiteres aus dem Fehlen eines Berechtigungsgrundes für die Vervielfältigung. Hinsichtlich der Schuldhaftigkeit des Verhaltens gelten die allgemeinen Regeln.[[191]](#footnote-191)

##### Bibliotheksmitarbeiter als Beihelfer

Die Hilfestellungen des Bibliotheksmitarbeiters bei der unberechtigten Vervielfältigung können nur dann als Beihilfe nach § 27 I StGB angesehen werden, wenn der Nutzer eine vorsätzliche Urheberrechtsverletzung begeht und der Bibliotheksangestellte mit Wissen und Wollen bei der Ausführung hilft.

Damit scheidet eine Strafbarkeit als Beihelfer immer schon dann aus, wenn der Nutzer selbst davon ausgeht, dass er zur Vervielfältigung berechtigt ist (z. B. ein Schüler oder Student bei Vervielfältigung zu Lernzwecken). Überschreitet der Nutzer allerdings den Rahmen des § 53 UrhG für die berechtigte Vervielfältigung mit Wissen und Wollen, so kommt eine Strafbarkeit des Bibliotheksmitarbeiters wegen Beihilfe grundsätzlich in Be­tracht.

Als strafrechtlich relevante Hilfeleistungen kommen das Heraussuchen des zu vervielfäl­tigenden Werkes, die Unterstützung beim Kopiervorgang und Ähnlichem in Betracht. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es gerade zu den Aufgaben eines Bibliotheksange­stellten gehört, den Nutzern Hilfestellungen anzubieten. Insofern werden Einschränkun­gen für die Strafbarkeit aus Beihilfe bei sogenannten berufstypischen Handlungen (z. B. Hilfe bei Vervielfältigung) mit Blick auf Art. 12 I GG diskutiert. § 27 StGB bietet kaum An­knüpfungspunkte für die differenzierende Behandlung berufsbezogener Handlungen, die in der einen oder anderen Weise zu Straftaten Dritter beitragen, dabei aber weniger strafwürdig erscheinen als sozusagen typische, „geborene“ Beihilfehandlungen.[[192]](#footnote-192) Zur Problematik sogenannter neutraler Beihilfehandlungen wird eine Vielzahl verschiedener Auffas­sungen vertreten, die sich teilweise überlappen.

###### Keine Privilegierung berufstypischer Handlungen bei der Bewertung der Strafbarkeit

Nach der extensiven Theorie ist Gehilfe, wer eine fremde Tat unterstützt. Daran ändert die Tatsache, dass diese Unterstützung durch eine berufstypische Handlung erfolgt, nichts.[[193]](#footnote-193)

Hintergrund dieser Ansicht ist auch die Befürchtung, durch das Herausnehmen „neutra­ler“ Geschäftstätigkeiten aus dem Anwendungsbereich des § 27 StGB nicht hinnehmbare Strafbarkeitslücken zu produzieren.[[194]](#footnote-194) Hiernach ist das Bibliothekspersonal Gehilfe des Benutzers nach §§ 106 UrhG, 27 StGB, falls dieser eine vorsätzliche Urheberrechtsverlet­zung begeht.

###### Privilegierung berufstypischer Handlungen bei der Bewertung der Strafbarkeit

Theorie von der Notwendigkeit eines Tatförderungswillens

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts[[195]](#footnote-195), einige Entscheidungen des BGH[[196]](#footnote-196) und Teile der Literatur[[197]](#footnote-197) verlangen zur Bestrafung neutraler Alltagshandlungen als Beihilfe einen über den Vorsatz hinausgehenden besonderen Tatförderungswillen.[[198]](#footnote-198) Auch hieran wird es bei Bibliotheksangestellten, die Benutzer durch berufstypische Handlungen unterstüt­zen, in der Regel fehlen.

Relevanz eines deliktischen Sinnbezuges

Ganz überwiegend wird mit verschiedenen Ansätzen jedoch davon ausgegangen, dass bei Unterstützungshandlungen für Straftaten durch berufstypische Handlungen eine Privilegierung dergestalt erfolgt, dass die Voraussetzungen für eine Beihilfestrafbarkeit heraufgesetzt werden. Uneinigkeit besteht darüber, ob diese Privilegierung durch einen Ausschluss der Tatbestandsverwirklichung im objektiven oder subjektiven Bereich er­folgt. Teilweise werden die verschiedenen Aspekte auch vermengt. Die Rechtsprechung des BGH geht von einer solchen Privilegierung aus. Die dogmatische Herleitung dieses Ergebnisses weist jedoch keine einheitliche Linie auf.[[199]](#footnote-199)

Während die Theorie der Sozialadäquanz davon ausgeht, dass es in den hier interessie­renden Konstellationen um sozialübliche bzw. sozial anerkannte Verhaltensweisen geht, die sich völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich entwickelten sozialen Ordnung des Lebens bewegen und daher ihre strafrechtliche Relevanz entfällt[[200]](#footnote-200), geht die Theorie der professionellen Adäquanz davon aus, dass berufsgruppenspezifische Handlungen kein Beihilfeunrecht darstellen können. Begründet wird dies mit der Erfüllung einer staatlich und gesellschaftlich anerkannten Aufgabe durch die jeweilige Profession unter Offenlegung ihrer Handlungsregeln. Was professionell adäquat ist, kann daher nicht zu­gleich strafrechtlich verboten sein und umgekehrt.[[201]](#footnote-201)

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Ansatz, welcher ausgehend von der Lehre von der objektiven Zurechnung, deren Grundsätze auf die Beihilfe bei be­rufstypischem Verhalten überträgt. Eine Strafbarkeit kommt z. B. dann in Frage, wenn die Unterstützungshandlung (objektiv) einen eindeutig deliktischen Sinnbezug hat oder der Hilfeleistende eine aufgrund einer Monopolstellung nur ihm mögliche Unterstützung erbringt, ungeschriebene Berufsregeln verletzt oder Garant ist.[[202]](#footnote-202)

Der Begriff des deliktischen Sinnbezuges ist insofern zwar auch problematisch. Allerdings soll der Beitragende, dort wo jemand – wie es bei der berufsbezogenen „neutralen Bei­hilfe“ häufig der Fall sein wird – lediglich mit bedingtem Vorsatz seinen Beitrag erbringt, den der andere dann zur Begehung einer Straftat nutzt, zum Zweck der Gewährleistung eines funktionierenden Soziallebens darauf vertrauen dürfen, dass sein Interaktions­partner keine Straftat unter Zuhilfenahme der erbrachten Leistung begehen wird. Die Grenze ist indes dort überschritten, wo aus den Umständen eine erkennbare Tatge­neigtheit des zu Unterstützenden erkennbar wird. Dort nämlich kann sich der zu fremder Haupttat Beitragende nicht mehr auf den Vertrauensgrundsatz berufen.[[203]](#footnote-203) Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter ver­wendet wird oder hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfe­handlung zu beurteilen.[[204]](#footnote-204) In diese Richtung scheint auch im Urheberstrafrecht die An­sicht zu gehen, die den Verleih rechtmäßig in Verkehr gebrachter Vervielfältigungsstücke dann für straflos hält, wenn der Verleiher nur damit rechnet, dass der Entleiher von dem überlassenen Vervielfältigungsstück rechtswidrig Kopien herstellt, solange diesbezüglich keine konkrete Absprache vorliegt.[[205]](#footnote-205)

Es kommt allein dann eine Strafbarkeit des Bibliothekpersonals in Betracht, wenn es sicher weiß, dass der Benutzer eine Straftat nach § 106 UrhG begehen wird, was also in der Regel der Fall sein wird, wenn der Benutzer die Bibliotheksmitarbeiter über sein Vorha­ben informiert. Weiß das Bibliothekspersonal dies nicht sicher, bleibt es durch sein be­rufstypisches Verhalten straflos.

Entfallen der Rechtswidrigkeit

Ganz vereinzelt wird behauptet, die Frage einer Strafbarkeit wegen Beihilfe aufgrund neutraler Unterstützungstätigkeit sei erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu erör­tern.[[206]](#footnote-206) Ein vorsätzlich geleisteter kausaler Beitrag falle zwar unter den Tatbestand der strafbaren Beihilfe, es bedürfe aber einer Abwägung auf der Rechtswidrigkeitsebene zwischen dem Nutzen eines Verbots von Alltagshandlungen einerseits und dem Rechts­güterschutz andererseits. Danach liegt eine strafbare Beihilfe nicht vor, wenn sich der Gehilfe verkehrsrichtig nach den Regeln seiner Berufsausübung verhalten hat, weil es dem Rechtsgüterschutz wenig nutze, Alltagshandlungen zu verbieten.

Die Beihilfehandlung des Bibliothekspersonals, die immer den Bibliotheksbenutzer un­terstützt, ist nach dieser Ansicht zumindest gerechtfertigt.

###### Stellungnahme

Für die Strafbarkeit im Sinne der extensiven Theorie ist anzuführen, dass andernfalls Strafbarkeitslücken entstehen. Jedoch werden auf diese Weise schematisch Alltags­handlungen als strafbare Beihilfehandlung eingeordnet. Dies hätte die uneingeschränkte Haftung aus Beihilferegeln in vielen Dienstleistungsbereichen zur Folge und würde zur Erschwerung beruflicher Tätigkeit führen. Gegen die extensive Theorie muss daher ein­gewandt werden, dass sie an den sozialen Gegebenheiten vorbeigeht, soziales Mitei­nanderleben unmöglich macht und damit die Zielsetzung eines präventiv-regulativen Strafrechts konterkariert.

Um sich nicht strafbar zu machen, müssten dann nämlich Apotheker, Waffenhändler, Kurierdienste, Banken, Anwälte und schließlich das Bibliothekspersonal ihre Leistung schon immer dann verweigern, wenn nur der Verdacht bestünde, dass ihre Tätigkeit eventuell einer Straftat dienen könnte.

Das bestimmte Verhaltensweisen von der Strafbarkeit der Beihilfe ausgenommen wer­den müssen zeigt sich auch darin, dass noch niemand auf die Idee gekommen ist, je­manden wegen Beihilfe zum Mord zu bestrafen, nur weil er den Mörder mit Nahrung versorgt hat.

Der Vorwurf, den Gegenansichten sei bis heute keine überzeugende Begründung für die Straflosigkeit des hier in Frage stehenden Verhaltens gelungen, kann nicht dazu führen, deshalb für die Strafbarkeit gemäß § 27 StGB zu plädieren. Die extensive Theorie ist folglich abzulehnen.

Der Ansatz, dass es auf deliktischen Sinnbezug der Unterstützungshandlung ankommt, vermag demgegenüber – unabhängig von der Begründung im Einzelfall – zu überzeugen. Zwar ergibt sich eine solche Differenzierung nicht aus dem Wortlaut des § 27 StGB und es werden zudem objektive und subjektive Merkmale vermengt. Allerdings kann diese nach dem Grad des Vorsatzes differenzierende Ansicht eine sachgerechte Einzelfallent­scheidung treffen. Die Vermischung von objektiven und subjektiven Kriterien ist nicht die Ausnahme. [[207]](#footnote-207)

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bibliotheksangestellte, welcher dem Nutzer bei dessen vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung Unterstützung leistet re­gelmäßig – außer bei Kenntnis und bewusstem Mitwirken – nicht wegen Beihilfe strafbar ist.

### Zusammenfassung

Festzuhalten ist, dass die Strafbarkeit nach § 106 UrhG zivilrechtsakzessorisch auszule­gen ist und dass der Bibliotheksmitarbeiter grundsätzlich nur durch Tun handeln kann. Er ist nur dann als Täter strafbar, wenn er selbst oder gemeinsam mit dem Bibliotheksbe­nutzer die Vervielfältigung in dem Wissen vornimmt, dass kein Berechtigungsgrund be­steht. Gehilfe ist er dann, wenn er sich sicher ist, dass der Benutzer eine Urheberstraftat begeht und er ihn dabei unterstützt.

Im Rahmen der normalen, berufstypischen Tätigkeiten ist das Risiko der Verwirklichung eines Straftatbestandes daher eher gering, sofern die berufsrelevanten Kenntnisse des Urheberrechts bekannt sind und angewendet werden können.

# Ausblick

Die Mitarbeiter von Bibliotheken arbeiten im Spannungsfeld zwischen Informationsfrei­heit und Urheberrecht. Grundsätzlich bieten die Bibliotheken in ihren Räumlichkeiten den Benutzern die Möglichkeit, den Medienbestand zu nutzen und zu vervielfältigen. Diese Teilnahme an der Informationsgesellschaft hat allerdings Grenzen. Die von Biblio­theken gesammelten und angebotenen Medien umgibt oftmals, gleichsam wie eine Schutzhülle, das Urheberrecht, welches einen Interessenausgleich zwischen Urheber und Nutzer des Werkes herbeiführt und der Nutzung des Materials Grenzen aufzeigt.

Die Bereitstellung von Scannern und Kopierern in den Räumen der Bibliothek ermöglicht den Nutzern auch die Herstellung von Vervielfältigungen, die über das gemäß § 53 UrhG erlaubte Maß hinausgehen.

Die Bibliotheksmitarbeiter sind verpflichtet im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten auf Nachfrage durch die Nutzer, diese über die aktuellen Beschränkungen und Ausnahmen bei der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksmaterial aufzuklä­ren. Sollte das Personal Bibliotheksnutzer bei der nicht legitimen Vervielfältigung be­obachten und wissen, dass über das nach § 53 UrhG erlaubte Maß hinaus Kopien ange­fertigt wurden oder werden, so muss das Bibliothekspersonal einschreiten. Eine Durch­suchung des Bibliotheksnutzers und Kontrolle seiner Unterlagen ist aus persönlichkeits­rechtlichen Gründen nicht möglich.

Mit der Zurverfügungstellung der Kopiergeräte eröffnet die Bibliothek eine Gefahren­quelle, welche die Rechtsverstöße durch die Nutzer erst ermöglicht. Sie muss alles Zu­mutbare und Mögliche tun, um diese zu verhindern. Dazu gehört auch eine räumliche Ausrichtung, welche die Bibliotheksbenutzer eher hindert als darin bestärkt, unzulässige Vervielfältigungen vorzunehmen. Eine Verlagerung der Kopiergeräte in vom Bibliotheks­personal nicht frequentierte oder einsehbare Bereiche entbindet nicht von einer Auf­sichtspflicht. Das Gebot der Rechtstreue würde einer solchen Ausweichstrategie entge­genstehen.

Im Bereich des Kopienversands kann eine Prüfung des Bibliothekspersonals, ob eine Be­rechtigung nach § 53 I-3 UrhG zur Anfertigung einer Vervielfältigung gegeben ist und keiner der in § 53 UrhG genannten Ausschlussgründe vorliegt, schon aus praktischen Gründen nicht verlangt werden. Die Bibliothek muss lediglich auf die Beachtung des Ur­heberrechts hinweisen und bei einem für sie offensichtlichen Fehlen der Voraussetzun­gen des § 53 UrhG den Versand verweigern.[[208]](#footnote-208)

Diese Anforderungen können jedoch nur erfüllt werden, wenn das Bibliothekspersonal über die erforderlichen Kenntnisse im Urheberrecht verfügt und die Bestimmungen an­wenden kann. Hierzu sind regelmäßige Schulungen des Personals erforderlich, für wel­che die Bibliotheksleitung Sorge zu tragen hat. Darüber hinaus sollten in räumlichem Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Vervielfältigungsgeräten Aushänge mit entsprechenden Hinweisen zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Vervielfälti­gungsrechts angebracht werden. Auch ist es ratsam, den Benutzern schon bei Erteilung der Zugangsberechtigung entsprechende Belehrungen zu erteilen und sich deren Erhalt sowie die Bereitschaft zur Beachtung bestätigen zu lassen, um so eine Haftung wegen der Ermöglichung unberechtigter Vervielfältigung für den Regelfall auszuschließen.

Generell wäre eine Vereinheitlichung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen sinnvoll, da die in § 53 UrhG festgelegten verschiedenen Tatbestände mit differenten Voraussetzungen für einen juristischen Laien schwer zu verstehen und im Alltag kaum umzusetzen sind. Eine Vereinfachung der Tatbestände würde nicht nur die Vorgaben für die Nutzer transparenter machen, sondern der Bibliothek auch eine effektivere Kontrolle ermöglichen.

Eine Umsetzung folgender Maßnahmen im Bibliothekswesen erachte ich als sinnvoll:

* Konsequente Schulung des Bibliothekspersonals in urheberrechtlichen Fragestel­lungen
* Aufnahme der urheberrechtlichen Vorgaben in die Nutzungsbedingungen und Un­terschrift der Nutzer bezüglich der Akzeptanz
* Hinweise auf das Urheberrecht an den Vervielfältigungsgeräten
* Umfassende Aufklärung der Nutzer über die urheberrechtlichen Bestimmungen bei Bibliotheksführungen
* Bessere Kontrollmöglichkeiten durch einsehbare Vervielfältigungsplätze

# Anhang

## Literatur- und Quellenverzeichnis

Arzt, Gunther: Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung, in: NStZ 1990, S. 1-6.

Bartlakowski, Katja / Talke, Armin / Steinhauer, Eric W.: Bibliotheksurheberrecht, 1. Aufl., Bad Honnef 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Bibliotheksurheberrecht).

Baumgarte, Christian: Die Strafbarkeit von Rechtsanwälten und anderen Beratern we­gen unterlassener Konkursanmeldung, in: wistra 1992, S. 41-47.

Beckemper, Katharina: Strafbare Beihilfe durch alltägliche Geschäftsvorgänge, in: Jura 2001, S. 163-169.

Beckers, Markus: Die Außenhaftung des Arbeitnehmers, Konstanz 1996.

Beger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare, Eine Handreichung von A-Z, 2. Aufl., München 2007.

Brammsen, Joerg: Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten, Berlin1986.

Brawne, Michael: Bibliotheken, Architektur und Einrichtung, Stuttgart 1970.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., München 2012.

Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar/ Rössner, Dieter (Hrsg.): Gesamtes Strafrecht, StGB / StPO / Nebengesetze, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Dölling/Duttge/Rössner).

Dreier, Thomas / Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 3. Aufl., München 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Dreier/Schulze).

Dreyer, Gunda / Kotthoff, Jost / Meckel, Astrid: Urheberrecht, Kommentar, 2. Aufl., Heidelberg 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel).

Erbs, Georg (Begr.) / Kohlhaas, Max (Hrsg.) / Ambs, Friedrich (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, Bd. 4,188. Ergänzungslieferung, München 2012 (zit.: Bear­beiter, in: Erbs/Kohlhaas).

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, hrsg. v. Rudi Müller-Glöge / Ulrich Preis / Ingrid Schmidt, 12. Aufl., München 2012 (zit.: Bearbeiter, in: ErfK).

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 59. Aufl., München 2012.

Flechsig, Norbert: Neuüberlegungen zum Urheberrecht, in: GRUR 1978, S. 287-293.

Franzheim, Horst: Strafrechtliche Konsequenzen der Urheberrechtsnovelle, in: NJW-CoR 1994, S. 160-164.

Fromm, Friedrich Karl / Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht, hrsg. v. Wilhelm Norde­mann, Axel Nordemann und Jan Bernd Nordemann, 10. Aufl., Stuttgart 2008 (zit.: Bear­beiter, in: Fromm/Nordemann).

Gamm, Otto-Friedrich Freiherr. von: Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München 1968.

Gantert, Klaus / Hacker, Rupert: Bibliothekarisches Grundwissen, 8. Aufl., München 2008.

Geerds, Friedrich: Täterschaft und Teilnahme – zu den Kriterien einer normativen Ab­grenzung, in: Jura 1990, S. 173-180.

Grassmann, Ferdinand: Der elektronische Kopienversand im Rahmen der Schrankenre­gelungen: Rechtsvergleich vor allem zwischen deutschem und englischem Urheberrecht, Baden-Baden 2006.

Gravenreuth, Günter Freiherr von: Lokale Besonderheiten bei der strafrechtlichen Ver­folgung der Softwarepiraterie, in: CR 1986, S. 586-590.

Haß, Gerhard: Zur Bedeutung der §§ 45 ff. UrhG für das Urheberstrafrecht, in: Fest­schrift für Rainer Klaka, hrsg. v. Georg Herbst, München 1987, S. 127-138.

Hassemer, Winfried: Professionelle Adäquanz I und II, in: wistra 1995, S. 41-46 und 81-87.

Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Schule, München 2006.

Heinrich, Bernd: Die Strafbarkeit der unbefugten Vervielfältigung und Verbreitung von Standardsoftware, Berlin 1993.

Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.): Beck´scher Online Kommentar, StGB, Edition 18, Stand: 15.03.2012, München (zit.: Bearbeiter, in: Beck’scher OK StGB).

Heintschel-Heinegg, Bernd von: Strafgesetzbuch, Kommentar, München 2010 (zit.: Be­arbeiter, in: von Heintschel-Heinegg).

Henssler, Martin (Hrsg.) / Willemsen, Heinz Josef (Hrsg.) / Kalb, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Arbeitsrecht Kommentar, 5. Aufl., Köln 2012 (zit.: Bearbeiter, in: Henssler/Willemsen/Kalb).

Herzberg, Rolf Dietrich: Garantenpflichten aufgrund gerechtfertigten Vorverhaltens – BGH, NJW 1970, 252, in: JuS 1971, S. 74-77.

Herzberg, Rolf Dietrich: Zur Garantenstellung aus vorangegangenem Tun, in: JZ 1986, S. 986-992.

Hildebrandt, Ulrich: Die Strafvorschriften des Urheberrechts, Berlin 2001.

Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996.

Kindhäuser, Urs: Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Baden-Baden 2011.

Kraßer, Rudolf: Schadensersatz für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten nach deutschem Recht, in: GRUR Int 1980, S. 259-272.

Kühl, Kristian: Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., München 2008.

Lackner, Karl / Kühl, Christian: Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl., München 2011.

Lampe, Ernst-Joachim: Der strafrechtliche Schutz der Geisteswerke (II), in: UFITA, Band 83 (1978), S. 15-67.

Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, hrsg. v. Heinrich Wilhelm Laufhütte, Ruth Rissing-van Saan und Klaus Tiedemann, Band 1 (Einleitung; §§ 1 bis 31), 12. Aufl., Berlin 2007 (zit.: Bearbeiter, in: LK-StGB).

Lesch, Heiko H.: Strafbare Beteiligung durch „berufstypisches“ Verhalten, in: JA 2001, S. 986-991.

Letzgus, Klaus: Umfang und Grenzen des strafrechtlichen Schutzes von unveröffentlich­ten wissenschaftlichen Gutachten nach § 106 UrhG, in: Festschrift für Kurt Rebmann, hrsg. v. Heinz Eyrich u.a., München 1989, S. 277-301.

Limper, Josef / Musiol, Christian (Hrsg.): Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Me­dienrecht, Köln 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Limper/Musiol).

Loewenheim, Ulrich: Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., München 2010, (zit.: Bear­beiter, in: Loewenheim).

Löwe-Krahl, Oliver: Beteiligung von Bankangestellten an Steuerhinterziehungen ihrer Kunden – Tatbestandsmäßigkeit berufstypischer Handlungen, in: wistra 1995, S. 201-206.

Lutz, Alexander: Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, Tü­bingen 2012.

Maunz, Theodor (Begr.) / Düring, Günter (Begr.): Grundgesetz Kommentar, Bd. IV (Art. 23-53a GG), 64. Ergänzungslieferung, München 2012 (zit.: Bearbeiter, in: Maunz/Düring).

Maurach, Reinhart (Begr.) / Gössel, Karl Heinz / Zipf, Heinz: Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl., Heidelberg 1989.

Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., München 2011.

Metzler-Müller, Karin / Rieger, Reinhard / Seeck, Erich / Zentgraf, Renate: Beamtensta­tusgesetz, Kommentar, Wiesbaden 2010.

Möhring, Philipp / Nicolini, Käte: Urheberrechtsgesetz, Kommentar, hrsg. v. Käte Nicolini und Hartwig Ahlberg, 2. Aufl. München 2000 (zit.: Bearbeiter, in: Möhring/Nicolini).

Müller-Gugenberger, Christian (Hrsg.) / Bieneck, Klaus (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschaftsstraf- und –ordnungswidrigkeitenrechts, 5. Aufl. Köln 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Müller-Gugenberger/Bieneck).

Münchener Anwalts Handbuch, Urheber- und Medienrecht, hrsg. v. Peter Raue und Jan Hegemann, München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Urheber- und Medienrecht).

Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, hrsg. v. Reinhard Ricardi / Hellmut, Wißmann / Otfried Wlotzke / Hartmut Oetker, Band 1: Individualarbeitsrecht, 3. Aufl., München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht).

Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, hrsg. v. Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker, Band 4: Schuldrecht Besonderer Teil II (§§ 611-704 / EFZG / TzBfG / KschG), 5. Aufl, München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo, BGB).

Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, hrsg. v. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, Band 1: §§ 1-37 StGB, 2. Aufl., München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo, StGB).

Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, hrsg. v. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, Band 6/1: Nebenstrafrecht, München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo-StGB).

Niedermair, Harald: Straflose Beihilfe durch neutrale Handlungen?, in: ZStW 1995, S. 507-544.

Pflüger, Thomas / Heeg, Jürgen: Die Vergütungspflicht nichtkommerzieller Nutzung ur­heberrechtlich geschützter Werke in öffentlichen Bildungs-, Kultur- und Wissenschafts­einrichtungen – ein Plädoyer für einen einheitlichen Vergütungstatbestand, in: ZUM 2008, S. 649-656.

Plassmann, Engelbert / Rösch, Hermann / Seefeldt, Jürgen / Umlauf, Konrad: Biblio­theken und Informationsgesellschaft in Deutschland, Eine Einführung, 2. Aufl., Wiesba­den 2011.

Ransiek, Andreas: Pflichtwidrigkeit und Beihilfeunrecht, in: wistra 1997, S. 41-47.Rehbinder, Manfred: Die rechtlichen Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen nach ihrer Neuordnung durch das Produktpirateriegesetz, in: ZUM 1990, S. 462-466.

Rehbinder, Manfred: Urheberrecht, 16. Aufl., München 2010.

Reinbacher, Tobias: Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 1. Aufl., Berlin 2007.

Rengier, Rudolf: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., München 2011.

Rochlitz, Burkhard: Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, Frankfurt am Main 1987.

Rotsch, Thomas: „Neutrale Beihilfe“, zur Fallbearbeitung im Gutachten, in: Jura 2004, S. 14-21.

Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003.

Roxin, Claus: Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl., Berlin 2006.

Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard: Systematischer Kommentar zum Strafgesetz­buch, hrsg. v. Erich Samson, Hans-Ludwig Günther, u.a., Allgemeiner Teil (§§ 1-37), 8. Aufl., Stand 130. Lieferung, Köln 2011 (zit.: Bearbeiter, in: SK-Rudolphi).

Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl., Tübingen 2010.

Schaub, Günter: Arbeitsrechtshandbuch, Sytematische Darstellung und Nachschlage­werk für die Praxis, 14. Aufl., München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Schaub).

Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Schönke/Schröder).

Schricker, Gerhard / Loewenheim, Ulrich (Hrsg.): Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl., München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Schricker/Loewenheim).

Schricker, Gerhard: Urheberrecht, Kommentar, 3. Aufl., München 2006 (zit.: Bearbeiter, in: Schricker).

Schünemann, Bernd: Zur Kritik der Ingerenz-Garantenstellung, in: GA 1974, S. 231-242.

Seefeldt, Jürgen / Syré, Ludger: Portale zu Vergangenheit und Zukunft, Bibliotheken in Deutschland, 4. Aufl., Hildesheim 2011.

Sodan, Helge / Ziekow, Jan: Grundkurs Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungs­recht, 4. Aufl., München 2010.

Spindler, Gerald / Schuster, Fabian (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, Kommen­tar, 2. Aufl., München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Spindler/Schuster).

Umstätter, Walther: Lehrbuch des Bibliotheksmanagements, Stuttgart 2011.

Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.): Urheberecht, 2. Aufl., Berlin 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Wandtke).

Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: Wandtke/Bullinger).

Weber, Ulrich: Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, Tübingen 1976.

Wessels, Johannes / Beulke, Werner: Strafrecht Allgemeiner Teil, 41. Aufl., Heidelberg 2011.

1. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 9;
Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 13. [↑](#footnote-ref-1)
2. Michael Brawne, Bibliotheken, 147. [↑](#footnote-ref-2)
3. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 9. [↑](#footnote-ref-3)
4. Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 13; Umstätter, Lehrbuch des Bibliotheksmanagements, 11. [↑](#footnote-ref-4)
5. Wandtke, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 1, Rn. 43. [↑](#footnote-ref-5)
6. Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch, § 1, Rn, 1; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn.2. [↑](#footnote-ref-6)
7. Haupt, Urheberrecht, 6; Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 23 f.. [↑](#footnote-ref-7)
8. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 353; Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 59. [↑](#footnote-ref-8)
9. Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 294. [↑](#footnote-ref-9)
10. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 11, Rn. 1. [↑](#footnote-ref-10)
11. Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 65. [↑](#footnote-ref-11)
12. Hecker, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 201. [↑](#footnote-ref-12)
13. Bartlakowski, Bibliotheksurheberrecht, 71. [↑](#footnote-ref-13)
14. Talke, Bibliotheksurheberrecht, 77. [↑](#footnote-ref-14)
15. Grosskopf, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 701. [↑](#footnote-ref-15)
16. Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 20 f.;
Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 71. [↑](#footnote-ref-16)
17. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 73. [↑](#footnote-ref-17)
18. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 72. [↑](#footnote-ref-18)
19. Seefeldt/Syré, Portale zu Vergangenheit und Zukunft, 35. [↑](#footnote-ref-19)
20. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104. [↑](#footnote-ref-20)
21. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 103. [↑](#footnote-ref-21)
22. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104. [↑](#footnote-ref-22)
23. Gantert/Hacker, Bibliothekarisches Grundwissen, 18. [↑](#footnote-ref-23)
24. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 96;
Gantert/Hacker, Bibliothekarisches Grundwissen, 19. [↑](#footnote-ref-24)
25. Gantert/Hacker, Bibliothekarisches Grundwissen, 19. [↑](#footnote-ref-25)
26. Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22. [↑](#footnote-ref-26)
27. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104 f.. [↑](#footnote-ref-27)
28. Seefeldt/Syré, Portale zur Vergangenheit und Zukunft, 36 f. ;
Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22. [↑](#footnote-ref-28)
29. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104. [↑](#footnote-ref-29)
30. Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22. [↑](#footnote-ref-30)
31. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 104. [↑](#footnote-ref-31)
32. Seefeldt/Syré, Portale zur Vergangenheit und Zukunft, 37; Plassmann/Syré, Die moderne Bibliothek, 22. [↑](#footnote-ref-32)
33. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 108.;
Gantert/Hacker, Bibliothekarisches Grundwissen, 254. [↑](#footnote-ref-33)
34. Plassmann/Rösch/Seefeldt/Umlauf, Bibliotheken und Informationsgesellschaft, 109. [↑](#footnote-ref-34)
35. Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 148. [↑](#footnote-ref-35)
36. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht , § 2, Rn. 20; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 149. [↑](#footnote-ref-36)
37. Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 2, Rn. 4; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 150. [↑](#footnote-ref-37)
38. Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 151; Raue, Urheber- und Medienrecht, § 1, Rn. 24. [↑](#footnote-ref-38)
39. Schulze, in: Dreier/Schulze, URhG, § 2, Rn. 86; Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, UrhG, § 2, Rn. 17. [↑](#footnote-ref-39)
40. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 87/88. [↑](#footnote-ref-40)
41. Nordemann, A., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 2, Rn. 74; BGHZ 249, 255; KG GRUR 1973, 602, 604; KG ZUM 2008, 329; KG GRUR-RR 2002, 313; LG Berlin ZUM-RD 2007, 423, 424. [↑](#footnote-ref-41)
42. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 2, Rn. 62; BGH GRUR 1991, 523, 525. [↑](#footnote-ref-42)
43. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 93. [↑](#footnote-ref-43)
44. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2, Rn. 50;
BGH GRUR 1981, 352, 355; BGH GRUR 1984, 659, 661. [↑](#footnote-ref-44)
45. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 3, Rn. 5. [↑](#footnote-ref-45)
46. Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze – Kommentar, 185. Ergänzungslieferung München 2011, § 3 Rn. 1; Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 2, Rn. 82. [↑](#footnote-ref-46)
47. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 3, Rn. 25. [↑](#footnote-ref-47)
48. Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze 186. Ergänzungslieferung München 2011, § 106, Rn. 7; Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 4, Rn. 12. [↑](#footnote-ref-48)
49. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 4, Rn. 11;
Hecker, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 121. [↑](#footnote-ref-49)
50. Kauert, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 7, Rn. 116. [↑](#footnote-ref-50)
51. Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 5, Rn. 3/4; BT-Drucks. IV/270, 39. [↑](#footnote-ref-51)
52. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 5, Rn. 9; Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 5, Rn. 17. [↑](#footnote-ref-52)
53. Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 5, Rn. 62. [↑](#footnote-ref-53)
54. Ahlberg, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 6 UrhG, Rn. 8. [↑](#footnote-ref-54)
55. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 UrhG, Rn. 245;
Hecker, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 19. [↑](#footnote-ref-55)
56. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 6. Rn. 7; OLG Zweibrücken GRUR 1997, 363. [↑](#footnote-ref-56)
57. Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 Rdnr. 12.;
Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 5. [↑](#footnote-ref-57)
58. Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 318. [↑](#footnote-ref-58)
59. Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 80; Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht***,*** § 16, Rn. 18; BGH GRUR 1999, 323, 327; BGH GRUR 2002, 246, 247. [↑](#footnote-ref-59)
60. Lowenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 9. [↑](#footnote-ref-60)
61. Raue, in: Urheber- und Medienrecht, § 1, Rn. 107. [↑](#footnote-ref-61)
62. Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn.82; KG Berlin GRUR-RR 2004, 228, 233 f.. [↑](#footnote-ref-62)
63. Dustmann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 16, Rn. 12. [↑](#footnote-ref-63)
64. Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 82; BGH GRUR 2002, 246, 247. [↑](#footnote-ref-64)
65. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urhebrrecht, § 16, Rn. 17; LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616. [↑](#footnote-ref-65)
66. Heerma, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 16, Rn. 13;
Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 82. [↑](#footnote-ref-66)
67. Wöhrn, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 3, Rn. 83;
Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 16, Rn. 23. [↑](#footnote-ref-67)
68. Lampe, in: UFITA 1978, 15, 29. [↑](#footnote-ref-68)
69. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 7; Schunke, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 5, Rn. 55. [↑](#footnote-ref-69)
70. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 555; BGH NJW 1978, 2596. [↑](#footnote-ref-70)
71. BGH NJW 1984, 1106; BGH NJW 1993, 1321. [↑](#footnote-ref-71)
72. Siehe unten, S. 14 f.. [↑](#footnote-ref-72)
73. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53, Rn. 9;
Nordemann, W., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 53, Rn. 13. [↑](#footnote-ref-73)
74. BGH GRUR 1978, 474, 476; Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim § 53 Rn. 14;
Nordemann, W., in: Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 13; Lüft, in: Wandtke/Bullinger,
Urheberrecht, § 53, Rn. 13; Decker, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 53, Rn. 8. [↑](#footnote-ref-74)
75. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 23; Decker, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 53, Rn. 22. [↑](#footnote-ref-75)
76. Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 53, Rn.8;
Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 53, Rn. 40. [↑](#footnote-ref-76)
77. Siehe oben, S. 12 f.. [↑](#footnote-ref-77)
78. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53, Rn. 33; Decker, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, § 53, Rn. [28](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=400&w=MoehringNicoliniUrhGKO&g=UrhG&p=53&rn=28); Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 33; Beger, Urheberrecht für Bibliothekare, 41. [↑](#footnote-ref-78)
79. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 34; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53, Rn. 35. [↑](#footnote-ref-79)
80. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 53 Rn. 32;
Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rn. 16. [↑](#footnote-ref-80)
81. BGH GRUR 1999, [707](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=300&z=GRUR&b=1999&s=707). [↑](#footnote-ref-81)
82. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53a, Rn. 1; BT-Drucks. 16/1828, 21, 27; BT-Drucks. 10/837, 20. [↑](#footnote-ref-82)
83. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53a, Rn. 6 f.;
Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 53a, Rn. 1. [↑](#footnote-ref-83)
84. Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53a, Rn. 8;
Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 53a, Rn. 9. [↑](#footnote-ref-84)
85. Jani, in: Wandke/Bullinger, UrhR, § 53a, Rn. 14. [↑](#footnote-ref-85)
86. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53a UrhG, Rn. 6, Rebinder, Urheberrecht, Rn. 454. [↑](#footnote-ref-86)
87. Pflüger/Heeg, in : ZUM 2008, 649, 652 ; http://ezb.uni-regensburg.de. [↑](#footnote-ref-87)
88. Grosskopf, in: Limper/Musiol, Urheber und Medienrecht, Kapitel 3, Rn. 869;
Pflüger/Heeg, in: ZUM 2008, 649. 653 f [↑](#footnote-ref-88)
89. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 35; BGH GRUR 1973, 108, 209. [↑](#footnote-ref-89)
90. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 40. [↑](#footnote-ref-90)
91. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 36;
Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 97, Rn. 30. [↑](#footnote-ref-91)
92. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 41. [↑](#footnote-ref-92)
93. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger,Urheberrecht, § 97, Rn. 37;
Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 42. [↑](#footnote-ref-93)
94. Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 123; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 42. [↑](#footnote-ref-94)
95. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 47; Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 131. [↑](#footnote-ref-95)
96. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 43. [↑](#footnote-ref-96)
97. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 48;
Wandtke, in: Wandtke, Urheberrecht, Kapitel 10, Rn. 41/43. [↑](#footnote-ref-97)
98. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 15; BGH GRUR 1999, 418, 419;
GRUR 2004, 860; GRUR 2006, 957. [↑](#footnote-ref-98)
99. Raue/Hegemann, Urheber- und Medienrecht, § 3, Rn. 137;
Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53a, Rn. 12. [↑](#footnote-ref-99)
100. Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, 125; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel,
Urheberrecht, § 53a, Rn. 16.; Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53a, Rn. 11;
Grassmann, Der elektronische Kopienversand im Rahmen der Schrankenregelungen, 90. [↑](#footnote-ref-100)
101. Baronikians, in: ZUM 1999, 127, 134; Talke, Bibliotheksurheberrecht, 107. [↑](#footnote-ref-101)
102. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 19;
Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht,§ 97, Rn. 69. [↑](#footnote-ref-102)
103. Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 97, Rn. 156. [↑](#footnote-ref-103)
104. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 33. [↑](#footnote-ref-104)
105. Lütje, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 97, Rn. 31; BGH GRUR 1999, 418, 419;
GRUR 2004, 860; GRUR 2006, 957. [↑](#footnote-ref-105)
106. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 97, Rn. 33;
v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, § 97, Rn. 16; BGH GRUR 1984, 54, 55. [↑](#footnote-ref-106)
107. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 16;
Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 33; BGH GRUR 1997, 313, 315 ; BGH GRUR 1999, 418, 420. [↑](#footnote-ref-107)
108. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 33; Rachow, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht,
Kapitel 21, Rn. 52; BGH GRUR 1999, 418; GRUR-RR 2005, 250.
Talke, Bibliotheksurheberrecht, 95 f.; BGH GRUR 1984, 54, 55. [↑](#footnote-ref-108)
109. Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 70; BGH GRUR 2001, 1038, 1039. [↑](#footnote-ref-109)
110. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 99, Rn. 1. [↑](#footnote-ref-110)
111. Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 99, Rn. 1; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 99, Rn. 1. [↑](#footnote-ref-111)
112. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 99, Rn. 4. [↑](#footnote-ref-112)
113. Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 99, Rn. 2; BGH GRUR 1993, 37, 39. [↑](#footnote-ref-113)
114. Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 99, Rn. 6;
Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 99, Rn. 3; OLG München GRUR-RR 2007, 345, 346;
LG München I ZUM-RD 2006, 469; LG München I K&R 2007, 667. [↑](#footnote-ref-114)
115. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 99, Rn. 5. [↑](#footnote-ref-115)
116. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 34 GG, Rn. 11. [↑](#footnote-ref-116)
117. Metzler-Müller, in: Beamtenstatusgesetz, § 48, 403 ff.. [↑](#footnote-ref-117)
118. Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26; Zodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, § 86. [↑](#footnote-ref-118)
119. Siehe unten, S. 26 ff.. [↑](#footnote-ref-119)
120. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 14;
Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 97, Rn. 28. [↑](#footnote-ref-120)
121. Metzler-Müller, in: Beamtenstatusgesetz, § 48, 403 ff.. [↑](#footnote-ref-121)
122. Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26; Zodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, § 86. [↑](#footnote-ref-122)
123. Henssler, in: MüKo, BGB, § 619a BGB, Rn. 12;
v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 20;
BGH GRUR 1993, 37, 38; OLG Karlsruhe GRUR 1987, 818, 821; OLG Düsseldorf GRUR 1987, 909. [↑](#footnote-ref-123)
124. Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 52, Rn. 14; Preis, in: ErfK, § 619a BGB, Rn. 26;
Krause, in: Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, § 619a BGB, Rn. 62;
Henssler, in: MüKo, BGB, § 619a BGB, Rn. 20. [↑](#footnote-ref-124)
125. Vgl. Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, § 59;
Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 51 ff.. [↑](#footnote-ref-125)
126. Nordemann, J., in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 102a, Rn. 4; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG,
§ 102a, Rn. 3; BGH GRUR 1995, 673, 676; OLG München ZUM 1996, 160, 162;
Kraßer, in: GRUR Int. 1980, 259, 260. [↑](#footnote-ref-126)
127. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 102a, Rn. 11; Schricker/Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, Einleitung, Rn. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, Einl., Rn. 33; BGH GRUR 1958, 354, 356. [↑](#footnote-ref-127)
128. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 102a, Rn. 11;
Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 102a, Rn. 6. [↑](#footnote-ref-128)
129. Lütje, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 97, Rn. 269; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 102a, Rn. 13; BGHZ 125, 322, 327 ff.; BGH GRUR 1992, 697, 699; OLG Köln GRUR 1983, 133; OLG Hamm, GRUR 1984, 539 f.; OLG Zweibrücken WRP 1997, 611, 613;. [↑](#footnote-ref-129)
130. Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 33 f.; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 62 ff.; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 174 ff., 179; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2, Rn. 7; Weber, in: JZ 1993, 106, 108. [↑](#footnote-ref-130)
131. Siehe oben, S. 8 ff.. [↑](#footnote-ref-131)
132. Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 48, 51;
Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 28; Schüler, in: NStZ 1993, 496, 497. [↑](#footnote-ref-132)
133. Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts 34; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 60. [↑](#footnote-ref-133)
134. Meurer, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 2; v. Gravenreuth, in: CR 1986, 586, 590; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 28; BVerfGE 75, 329, 341 f.; Heinrich, Die Strafbarkeit der unbefugten Verbreitung von Standardsoftware, 176 f; Flechsig, in: Loewenheim, Handbuch, § 90, Rn. 10; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 173, 187. [↑](#footnote-ref-134)
135. Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 63 f.; BT-Drucks.16/1828, 1. [↑](#footnote-ref-135)
136. Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 185 ff.; Lampe, in: UFITA 1978, 15, 28; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 40;
Erbs/Kohlhaas-Kaiser, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 7. [↑](#footnote-ref-136)
137. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 5; Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 5; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 65 f.;
Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 12. [↑](#footnote-ref-137)
138. Erbs/Kohlhaas-Kaiser, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 Rn. 12;
Haß, in: Schricker/Loewenheim, § 106, Rn.5. [↑](#footnote-ref-138)
139. Letzgus, in: FS Rebmann, 277, 288; Lampe, in: UFITA 1978, 15, 61. [↑](#footnote-ref-139)
140. Erbs/Kohlhaas-Meurer, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 1/3; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 12; Vinck, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 106, Rn. 2; Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 7;
Gruhl, in: Müller-Gugenberger/Bieneck, Wirtschaftstrafrecht, § 55, Rn. 101 ff. [↑](#footnote-ref-140)
141. Siehe oben, S. 30 ff.. [↑](#footnote-ref-141)
142. Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 78. [↑](#footnote-ref-142)
143. Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 4;
Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 230 ff.. [↑](#footnote-ref-143)
144. Siehe oben, S. 13 ff.. [↑](#footnote-ref-144)
145. Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 225; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 175;
Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 6;
Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 132;
Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 78. [↑](#footnote-ref-145)
146. Lampe, in: UFITA 1978, 15, 31 ff.. [↑](#footnote-ref-146)
147. Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 22.; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 228; Haß, in: FS Klaka, 127, 134; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 177. [↑](#footnote-ref-147)
148. Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 28; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 24, welcher der Einwilligung allerdings eine „Doppelfunktion“ zuschreibt;
Flechsig, in: Loewenheim, Handbuch, § 90 Rdnr. 35; Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 1987, 134  ff.; Rehbinder, in: ZUM 1990, 462, 465. [↑](#footnote-ref-148)
149. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 8; Ruttke/Scharringhausen, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 106 Rn. 25; Heinrich, Die Strafbarkeit der unbefugten Vervielfältigung und Verbreitung von Standardsoftware, 260; Letzgus, in: FS Rebmann, 277, 290; Spautz, in: Möhring/Nicolini,
Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 5; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 855;
Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 266 ff.. [↑](#footnote-ref-149)
150. Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 28. [↑](#footnote-ref-150)
151. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 7;
Heinrich, in: MüKo-Heinrich, Strafgesetzbuch, § 106 Rn. 119. [↑](#footnote-ref-151)
152. Lampe, in: UFITA 1978, 15 ff.; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 49;
Drücke, in: Limper/Musiol, Urheber- und Medienrecht, Kapitel 18, Rn. 11. [↑](#footnote-ref-152)
153. Joeks, in: MüKo, Strafgesetzbuch, Band 1, Einleitung, Rn. 117; Lackner/Kühl, StGB, § 14, Rn. 1a. [↑](#footnote-ref-153)
154. Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 128;
Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG, Rn 42. [↑](#footnote-ref-154)
155. Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 129; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 280. [↑](#footnote-ref-155)
156. Vassilaki, in: Schricker, Urheberrecht, § 106, Rn. 13;
Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 200 ff.. [↑](#footnote-ref-156)
157. Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 132  ff.; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 310; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 45. [↑](#footnote-ref-157)
158. Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 313; Fischer, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 2 ff.. [↑](#footnote-ref-158)
159. Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urhebberrechts, 313. [↑](#footnote-ref-159)
160. Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106 Rdnr. 13;
Hildebarndt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 45. [↑](#footnote-ref-160)
161. Schünemann, in: GA 74, 231;
Brammsen, Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten, 404 ff.. [↑](#footnote-ref-161)
162. Weigend, in: LK-StGB, § 13 Rn. 43; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn 725; BGHSt 37, 115. [↑](#footnote-ref-162)
163. Lackner/Kühl, StGB, § 13, Rn. 13;
Herzberg, in: JuS 1971, 74. Herzberg, in: JZ 1986, 986 ff.; BGHSt 25, 221. [↑](#footnote-ref-163)
164. Stree/Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 34 f.; BGH NStZ 1998, 84; BGH NJW 1999, 69, 71; BGH NStZ 2000, 414; Fischer, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 11. [↑](#footnote-ref-164)
165. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 555; Franzheim, in: NJW-CoR 1994, 160, 162;
OLG München GRUR-RR 2003, 365. [↑](#footnote-ref-165)
166. Rheinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 133; Franzheim, NJW-CoR 1994, 162; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 311; Rudolphi/Stein, in: SK-Rudolphi, § 13 StGB, Rn. 35a. [↑](#footnote-ref-166)
167. Lackner/Kühl, StGB, § 13 Rn. 14; Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 170 f./191 ff.;
Stree/Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 13, Rn. 53. [↑](#footnote-ref-167)
168. Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger- und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 178. [↑](#footnote-ref-168)
169. Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 66. [↑](#footnote-ref-169)
170. Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 133; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 311;
BGHSt 30, 391, 395 f.; NStZ 1982, 245. [↑](#footnote-ref-170)
171. Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, TBd. 2, 154. [↑](#footnote-ref-171)
172. Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106 UrhG, Rn. 41;
Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG, Rn. 42; Rheinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 133, 280; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 298. [↑](#footnote-ref-172)
173. Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 127; Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 40; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 301; Flechsig, in: GRUR 1978, 287, 290. [↑](#footnote-ref-173)
174. Lampe, in: UFITA 1978, 15, 37; Rochlitz, Der strafrechtliche Schutz des ausübenden Künstlers, des Tonträger-und Filmherstellers und des Sendeunternehmens, 176; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 328  f.. [↑](#footnote-ref-174)
175. Kotthoff, in: Dreyer/Koffhoff/Meckel, Urheberrecht, § 106 Rdnr. 3; Spautz, in: Möhring/Nicolini,
Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 3. [↑](#footnote-ref-175)
176. Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 106, Rn. 40; Flechsig, in: GRUR 1978, 287, 290; Haß, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 106, Rn. 33. [↑](#footnote-ref-176)
177. Fischer, Strafgesetzbuch, § 25, Rn 2; Schlüchter, Strafrecht AT, 87; BGH wistra 2004, 10. [↑](#footnote-ref-177)
178. Cramer, in: Schönke/Schröder, Vor. §§ 25 ff. Rn. 62 ff; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 512. [↑](#footnote-ref-178)
179. Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil , 3. Auflage 2011, Rudolf Rengier, § 41, Rn. 8; Kindhäuser, Strafrecht AT, §38, Rn. 41; Lackner/Kühl, StGB, Vor § 25, Rn. 5; BGHSt 35, 347, 353 f.; 37, 289, 291; 38, 315 ff; BGH NStZ 2008, 273, 275; 2009, 25, 26; NStZ-RR 2004, 40, 41; 2010, 139; 3 StR 419/10; 2010, 236;
Geerds, in Jura 1990, 173 ff. [↑](#footnote-ref-179)
180. Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Vor § 25, Rn. 87. [↑](#footnote-ref-180)
181. Vgl. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 60 ff, 335 ff.; Roxin, AT II, § 25 Rn. 10 ff., 27 ff.;
Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 61 V; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 512 f., 517 f.;
Kühl, Strafrecht AT, § 20 Rn. 25 ff.. [↑](#footnote-ref-181)
182. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 512 f.. [↑](#footnote-ref-182)
183. Rengier, Strafrecht AT, § 41, Rn. 11 f.. [↑](#footnote-ref-183)
184. Roxin, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 27 ff.; Rengier, Strafrecht AT , § 41, Rn. 13. [↑](#footnote-ref-184)
185. Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 119; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 106, Rn. 7;
Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn.29; Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheber-rechts, 236; Reinbacher, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 261 f.. [↑](#footnote-ref-185)
186. Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 8; Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 119; RGSt 37, 369, 370. [↑](#footnote-ref-186)
187. Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 120. [↑](#footnote-ref-187)
188. Spautz, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, § 106, Rn. 10;
Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 125; BGHSt, 2, 194, 201. [↑](#footnote-ref-188)
189. Heinrich, in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 106 UrhG, Rn. 121;
Schricker/Loewenheim-Haß, Urheberrecht, § 106, Rn. 30. [↑](#footnote-ref-189)
190. Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 255 ff. [↑](#footnote-ref-190)
191. Hildebrandt, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106, Rn. 31;
Ruttke/Scharringhausen, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 106, Rn. 25 ff. [↑](#footnote-ref-191)
192. Rackow, in: Beck’scher OK StGB, Neutrale Handlungen, Rn. 4; Fischer, Strafgesetzbuch, § 27, Rn. 17 f.. [↑](#footnote-ref-192)
193. Beckemper, in: Jura 2001, 163, 169;
Niedermair, in: ZStW 107, 539 ff; Kindhäuser, Strafrecht AT, § 42, Rn. 16. [↑](#footnote-ref-193)
194. Rotsch, in: Jura 2004, 14, 16; Arzt, in: NStZ 1990, 1, 3 f.. [↑](#footnote-ref-194)
195. RGSt 37, 321 ff.;RGSt 39, 44 ff. [↑](#footnote-ref-195)
196. BGHSt 46, 107, 112; BGHSt 99, 103, 105. [↑](#footnote-ref-196)
197. Kühl, Strafrecht AT, § 20, 222a/222b; Baumgarte, in: wistra 1992, 41, 43. [↑](#footnote-ref-197)
198. Rotsch, in: Jura 2004, 14, 18; Ingelfinger, in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, § 27, Rn. 12. [↑](#footnote-ref-198)
199. BGH NStZ-RR 1999, 184, 186; NStZ 2000, 34; BGH wistra 2000, 459, 460; BGH NJW 2000, 3010, 3011; BGH NJW 2001, 2409, 2410; BGH NJW 2003, 2996, 2999); BGH NJW 2006, 522, 528. [↑](#footnote-ref-199)
200. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 582a; Rotsch, in: Jura 2004, 14, 16. [↑](#footnote-ref-200)
201. Hassemer, in: wistra 1995, 41, 81, 83. [↑](#footnote-ref-201)
202. Löwe-Krahl, in: wistra 1995, 201, 205; Ransiek, in: wistra 1997, 43 ff; Lesch, in: JA 2001, 986 ff.;
Lackner/Kühl, StGB, § 27, Rn. 2a. [↑](#footnote-ref-202)
203. Roxin Strafrecht AT II, § 26, Rn. 44; Beck’scher OK StGB/Rackow, Neutrale Handlungen, Rn. 6;
Geppert, in: Jura 1999, 266, 270; BGH NStZ 2000, 34; BGH StV 2000, 493; NStZ 2001, 364 ff. [↑](#footnote-ref-203)
204. Rotsch, in: Jura 2004, 14, 17. [↑](#footnote-ref-204)
205. Hildebrandt, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 298. [↑](#footnote-ref-205)
206. Arzt, in: NStZ 1990, 1, 3; Rotsch, in: Jura 204, 14, 18. [↑](#footnote-ref-206)
207. Vgl. Abgrenzung sukzessive Beihilfe von der Begünstigung (BGHSt. 3, 132, 233); § 315b: Schädigungsvorsatz bei verkehrsfremden Eingriffen (BGH 4 StR 446/06 - 14. November 2006 (LG Bamberg), HRRS 2007 Nr. 52. [↑](#footnote-ref-207)
208. Lutz, Zugang zu wissenschsaftlichen Informationen in der digitalen Welt, 124 f.. [↑](#footnote-ref-208)